Familienfürsorge, Kreditbeschaffung und Gläubigerbefriedigung durch die Lebensversicherung

ABHANDLUNG

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

OTTO FROMM
Wirtschaftlicher Versicherungsverständiger
in Berlin.

1 9 3 9

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Kunkel und Dr. Rauch.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSÜBERSICHT

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt: Das Problem der Arbeit.

§ 2. Wesen und Zweck der Lebensversicherung zugunsten Dritter . 2
1. Der Fürsorgezweck der Lebensversicherung 2
2. Die Lebensversicherung als Mittel für die Beschaffung von Geld und Kredit 3
3. Lebensversicherung und Gläubiger 3

§ 3. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Doppelfunktion der Lebensversicherung ergeben 4

II. Abschnitt: Geltendes Recht.

§ 4. Rechte und Berechtigte beim Lebensversicherungsvertrage zugunsten Dritter 5

§ 5. Der Widerstreit zwischen den Interessen des Begünstigten, des Versicherungsnehmers und der Gläubiger des Versicherungsnehmers 14
1. Der Widerruf der Begünstigung 14
2. Die Einwirkungen der Verfügungen des Versicherungsnehmers auf die Rechtsstellung des Begünstigten 17
a) Die Beleihung der Versicherung 17
b) Die Abtretung des Versicherungsanspruches 17
c) Die Verpfändung des Versicherungsanspruches . . . 20
3. Die Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Begünstigten durch Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers . . . 22
a) Die Pfändung des Versicherungsanspruches 22
b) Der Konkurs des Versicherungsnehmers 23
c) Die Gläubigeranfechtung 24
4. Wird das deutsche Recht der Zweckbestimmung der Lebensversicherung gerecht? 26

III. Abschnitt: Vergleich des deutschen Rechts der Lebensversicherung mit ausländischer Gesetzgebung.

§ 6. Die gesetzliche Regelung des Interessenkonfliktes im Auslande. Kann ein ausländisches Gesetz bei einer künftigen Neuregelung des deutschen Rechts als Vorbild dienen? 27

IV. Abschnitt: Kritik des geltenden Rechts.

§ 7. Besprechung der im Schrifttum enthaltenen fremden Vorschläge . 34

V. Abschnitt: Reformvorschlag.

§ 8. Voraussetzungen und Grundzüge einer Neuregelung . . . 41

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546404_0101

§ 1. Einleitung.

Der unbestrittene, große Wert, den die Lebensversicherung in wirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Hinsicht für das Volksganze darstellt, verlangt nach einer Zeit, in der die Lebensversicherung wegen des Mangels an einschlägigen Gesetzesvorschriften den Juristen einen „Tummel- und Kampfplatz" bot, eine eindeutige Stellungnahme des Rechts zu den Problemen dieses Instituts. Fast dreißig Jahre sind seit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes vergangen, und noch ist der Streit um bedeutende Fragen aus dem Recht der Lebensversicherung nicht beendet, noch stehen sich in einer ständig unübersichtlicher werdenden Literatur die verschiedensten Meinungen gegenüber. Insbesondere ist es bisher nicht gelungen, bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter einen notwendigen und befriedigenden Ausgleich herbeizuführen zwischen den zwar einander widerstreitenden, aber doch in gleichem Maße beachtlichen Interessen des in der Versicherung als begünstigt Benannten auf der einen, des Versicherungsnehmers auf der anderen und der Gläubiger des Versicherungsnehmers auf der dritten Seite.

Eine Lösung dieses Konfliktes, in dem sich Fürsorge für Hinterbliebene, freie Verfügungsmacht des Versicherungsnehmers über die Versicherung und Rechte von Gläubigern als gleich schutzbedürftig gegenüberstehen, ist in Ansehung der hervorragenden Bedeutung der Lebensversicherung für die Gesamtheit nicht zu entbehren. In der vorliegenden Arbeit soll nach einer Darstellung und Kritik des geltenden deutschen Rechts, verglichen mit ausländischer Gesetzgebung, und unter Würdigung bekannt gewordener Reformvorschläge der Versuch gemacht werden, das Problem einer Lösung nahezubringen. Dabei ist folgender Gedanke leitend gewesen:

Die notwendige gesetzliche Neuregelung des umstrittenen Gebietes muß, auf dem vorhandenen Guten und den in der Praxis gemachten Erfahrungen aufbauend, unter Abwägung der kollidierenden Interessen gegeneinander und gegenüber den Forderungen, die das Gesamtvolkswohl stellt, einen für alle Teile gerechten Ausgleich schaffen, der den wirklichen Verhältnissen unseres Landes angemessen ist und dem allgemeinen Rechtsempfinden sowie der Eigenart unseres Volkes entspricht. Daneben ist streng zu beachten, daß die Lebensversicherung nur dann in immer größerem Maße Segen spenden kann, wenn sie vom Vertrauen der Bevölkerung getragen wird. Eine Gesetzesreform muß vermeiden, dieses Vertrauen etwa dadurch zu mindern, daß eine notwendig erscheinende

Bevorzugung der Interessen des einen auf Kosten des anderen geschieht; Versicherungsnehmer, Begünstigter und Gläubiger sollen nach künftigem Gesetz möglichst besser, dürfen aber keinesfalls schlechter gestellt sein, als sie nach geltendem Recht heute stehen.

I. Abschnitt:

DAS PROBLEM DER ARBEIT.

§ 2. Wesen und Zweck der Lebensversicherung zugunsten Dritter.

Die Lebensversicherung zugunsten Dritter[1]), die sich von derjenigen zu eigenen Gunsten dadurch unterscheidet, daß nach dem Vertrage eine dritte, wirksam als begünstigt bezeichnete Person oder Personenmehrheit unmittelbar ein eigenes Recht auf die ausbedungene Versicherungssumme erwerben soll[2]), verdankt ihre allgemeine Beliebtheit hauptsächlich der Vielgestaltigkeit ihrer wirtschaftlichen Funktionen und ganz besonders ihrer Verwendbarkeit in der gleichzeitigen Verfolgung verschiedener vom Versicherungsnehmer bestimmter Zwecke.

1. Der sozialpolitisch wichtigste Zweck und die Hauptaufgabe der Lebensversicherung zugunsten Dritter liegt darin, daß der Versicherungsnehmer durch sie Fürsorge treffen kann für solche Personenkreise, die ihm in seinem Leben nahestanden, insbesondere für die nächsten Angehörigen, seine Ehefrau und seine Kinder. Durch kaum ein anderes Mittel kann die Verwirklichung dieser Absicht, über den Tod hinaus durch Bereitstellung eines von vornherein bestimmten Kapitals für die Hinterbliebenen zu sorgen, so bequem und so sicher erreicht werden, wie durch die Lebensversicherung; denn sie schützt die in ihr Bedachten auch da, wo jede andere Art der planmäßigen Fürsorge nicht ausreichen oder gar versagen würde, — im Falle eines unerwarteten, vorzeitigen Todes des Versicherungsnehmers[3]).

1) Im folgenden soll die Art der Lebensversicherung behandelt werden, die als Kapitalversicherung auf den eigenen Todesfall zugunsten Dritter genommen ist.

2) Diese Unterscheidung entspricht der h. L.: Ehrenberg Probleme, S. 367; Hagen I, S. 16; O. M. v. Gierke, S. 2 f.; Gössmann, S. 4—8; Miller, S. 5; Kuhle, S. 33 f.; Otto, S. 10; RG 16/126; RG Seuff. A. 42/203 f. Die die Möglichkeit einer Todesfallversicherung zu eigenen Gunsten überhaupt leugnende Ansicht (Behrend, LZ 1908, S. 134; derselbe LZ 1907 S. 881 f.; Berliner, LZ 1909 S. 129; Fuld, S. 470 ff.; Hülsse, S. 466 ff.; Danz, S. 89, 92; RG 1/378 ff.) ist heute überwunden. Sie kann auch bei stärkster Betonung des Fürsorgegedankens nicht durch Berücksichtigung ethischer Momente und sozialpolitischer Gründe gestützt werden.

3) Den gleichen Zweck würde die Versicherung auf fremdes Leben erfüllen; z. B., wnen die Ehefrau zu ihren oder ihrer Kinder Gunsten eine Versicherung auf das Leben ihres Mannes nähme. Diese Versicherungsart hat sich aber in der Praxis nicht recht durchsetzen können; sie soll daher hier nicht berücksichtigt werden.

2. Außer diesem ursprünglichen Fürsorgezweck hat die Lebensversicherung eine weitere, ihren Aufstieg und ihre Verbreitung nicht weniger fördernde wirtschaftliche Funktion zu erfüllen: Erfahrungsgemäß muß die Sorge eines Versicherungsnehmers in gleichem Maße wie auf die Zukunft seiner dereinstigen Hinterbliebenen oft auch auf eine augenblicklich notwendige Beschaffung von Geld und Kredit gerichtet sein. Der Versicherungsvertrag, dessen Gestaltung wie die jedes anderen Vertrages ganz in das Belieben der Parteien gestellt ist, gestattet nun dem Versicherungsnehmer, neben der Sicherstellung der Hinterbleibenden auch eigene wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen; er läßt nach dem Versicherungsvertragsgesetz eine Anzahl von Rechten für den Versicherungsnehmer entstehen, mit deren Hilfe dieser sich den wirtschaftlichen Wert der Versicherung nutzbar machen und eine Befriedigung seiner Geld- und Kreditbedürfnisse ermöglichen kann. Außer dem Recht auf Widerruf der Begünstigung, durch dessen Ausübung der Versicherungsnehmer imstande ist, die Versicherung seinem eigenen Vermögen zuzuführen, besteht ein Recht an der den Gegenwartswert der Versicherung darstellenden Prämienreserve, die nach Kündigung bis zum sog. Rückkaufswert vom Versicherer herauszuzahlen ist. Mag der Versicherungsnehmer jedoch diese Mittel nicht anwenden, weil er die Begünstigung aufrechterhalten und die Versicherung nicht aufgeben will, dann ist ihm mit einem von den Versicherungsgesellschaften vertraglich zugestandenen sog. Policebeleihungsrecht die Möglichkeit gegeben, durch eine Vorauszahlung des Versicherers auf die Versicherungssumme seinen Geldbedarf zu decken. Eine besondere Bedeutung hat die Lebensversicherung als Unterlage für Kreditgeschäfte erlangt. Die Gewährung von Sicherheit durch Abtretung oder Verpfändung der vermögenswerten Versicherungsansprüche ist im wirtschaftlichen Leben ebenso häufig wie die Verwendung der Lebensversicherung als accessorische Sicherheit für den Fall eines vorzeitigen Todes des Schuldners bei Gewährung von Personalkrediten [4]). Ein weiterer Hinweis auf die Fähigkeit der Lebensversicherung, als Kaution und zu sonstigen Hinterlegungszwecken zu dienen, möge genügen, um den Wert zu bezeichnen, den sie für den Versicherungsnehmer im Vermögensverkehr darstellt.

3. Sobald der Versicherungsnehmer sich nicht mehr in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, tritt neben den Begünstigten und den Versicherungsnehmer häufig eine weitere Gruppe in den Kreis der an der Versicherung interessierten Personen: die Gläubiger des Versicherungsnehmers [5]). Sei es, daß ihnen ein vertragliches Recht auf die Versicherungsansprüche eingeräumt wurde, sei es, daß sie Befriedigung ihrer Forderungen auf dem Wege der

4) Bürkner, 1907, 1, 2 sieht auch in der Pfändung der Lebensversicherung ein Mittel zur Kreditbeschaffung.

5) Nur diese, nicht die Gläubiger der Begünstigten, sind Gegenstand unserer Betrachtung.

Zwangsvollstreckung oder im Konkurse zu erreichen suchen, — die Lebensversicherung des Schuldners bildet für sie ein geeignetes und oft auch das einzige Objekt, von dessen Verwertung sie eine Befriedigung erwarten können.

§ 3. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Doppelfunktion der Lebensversicherung ergeben.

Hier stehen wir vor dem eingangs erwähnten Interessenkonflikt, für dessen Lösung die vorliegende Arbeit einen bescheidenen Beitrag liefern will: Auf der einen Seite der Versicherungsnehmer, der sein Ziel, die spätere Versorgung der von ihm Bedachten, erreicht sehen, aber auch nicht auf eine etwa notwendige Verfolgung eigener wirtschaftlicher Zwecke verzichten will. Auf der anderen Seite die im Versicherungsvertrage als begünstigt Bezeichneten, denen oft nur dann eine Existenzmöglichkeit nach dem Tode des Versicherungsnehmers gegeben ist, wenn sie in den vollen, unbeeinträchtigten Genuß der Versicherungsleistung gelangen. Müssen sie schon aus der Ausübung der unbeschränkten Verfügungsmacht des Zuwendenden eine Schädigung oder Gefährdung ihrer Belange befürchten, so würde ihre ohnehin schwierige Lage durch einen Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsansprüche noch erheblich verschlechtert werden. Auf der dritten Seite stehen die Gläubiger des Versicherungsnehmers. Sie betonen einmal den Grundsatz des geltenden Rechts, daß die Rechte, die der freien Verfügung des Schuldners unterliegen, auch von den Gläubigern zu ihrer Befriedigung benutzt werden können, daß also, wenn der Versicherungsnehmer berechtigt ist, durch Abtretung, Verpfändung usw. über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage zu verfügen, auch ihnen ein Zugriff auf diese Ansprüche gestattet sein muß. Sodann aber glauben sie auch ein stärkeres Recht auf die Versicherungsleistung zu haben als die Begünstigten, deren Bevorzugung nach ihrer Meinung deshalb völlig unberechtigt ist, weil sie im Gegensatz zu den Gläubigern, die rechtlich begründete Forderungen geltend machen, meist eine unentgeltliche Zuwendung erhalten sollen, die möglicherweise noch mit dem Gelde der Gläubiger bewirkt wurde. Den sozialpolitischen Gründen, die für eine Privilegierung der Begünstigten sprechen, versagen sie die Anerkennung, indem sie auf ihre eigenen Familien hinweisen, die ebensosehr des Schutzes vor wirtschaftlichen Schädigungen bedürfen.

Eine diese Gegensätze ausgleichende oder wenigstens in eindeutiger Richtung regelnde Bestimmung hat der deutsche Gesetzgeber im Gegensatz zu denen anderer Länder bisher nicht getroffen [6]), obwohl es auch schon in frühester Zeit, vor dem Inkraft-

6) Lediglich die Auslegungsregel des § 167 VVG läßt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

treten des Versicherungsvertragsgesetzes, an mahnenden Stimmen nicht gefehlt hat[7]). Während die Rechtsprechung eine vorherrschende Bedeutung des Fürsorgegedankens grundsätzlich anerkannte und einen weitgehenden Schutz der Hinterbliebenen zu erreichen suchte, konnte in der Wissenschaft, in der man bald die Interessen der Begünstigten, bald die der Gläubiger, bald die des Versicherungsnehmers bevorzugen oder zurücksetzen zu müssen glaubte, eine endgültige Einigung nicht erzielt werden.

II. Abschnitt:

GELTENDES RECHT.

§ 4. Rechte und Berechtigte beim Lebensversicherungsvertrage zugunsten Dritter.

Die Betrachtung des in Deutschland geltenden Rechtszustandes kann sich im Rahmen dieser Ausführung und mit Rücksicht auf frühere umfassende Darstellungen zunächst darauf beschränken, die Stellung der aus dem Versicherungsvertrage berechtigten Personen untereinander und gegenüber den sich aus dem Vertrage ergebenden Rechten kurz zu kennzeichnen. Als wichtigstes dieser Rechte entsteht mit dem Abschluß des Vertrages[8]) der Anspruch auf die Versicherungssumme[9]), der mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, bei der hier behandelten Versicherungsart also mit dem Tode des Versicherungsnehmers, fällig wird. An die Stelle des Rechtes auf die Versicherungssumme tritt unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf die reduzierte Prämienreserve, wenn, wie es nicht selten geschieht, das Versicherungsverhältnis nicht durch den Versicherungsfall, sondern aus besonderen Gründen schon vorzeitig beendet wird. Das Gesetz (§ 165 VVG) gestattet eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrages und wird damit einem Wechsel in den Verhältnissen des Versicherungsnehmers, den Schwankungen in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Notwendigkeiten, die sich aus seinen Beziehungen zu dritten Personen ergeben, gerecht. Der Anspruch auf die Prämienreserve ist von dem Anspruch auf die Versicherungssumme

7) z. B. Gerkrath, Bericht auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 10.—12. 12. 1903, — „Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft", 1904 Heft II, S. 311—314.

8) Schmidt, S. 15; Miller, S. 4; Constam, S. 6 f.; Simon, S. 8 aE; RG 66/161 ff.; A. A.: Behrend, LZ 1908, S. 133.

9) Der Streit, ob die Leistung des Versicherers in der Zahlung der Versicherungssumme (J. von Gierke, Kisch, Ehrenberg, Ritter) oder in der Gefahrtragung (Bruck, Haymann) besteht, ist hier ohne Bedeutung; denn bei der Todesfallversicherung handelt es sich um eine Versicherung mit unbedingter Leistungspflicht, d. h. es ist gewiß, daß der Versicherer die Versicherungssumme einmal auszahlen muß.

abhängig, erscheint in diesem enthalten[10]), und stellt den gegenwärtigen, jederzeit realisierbaren wirtschaftlichen Wert der Versicherung dar. Neben diesen vermögenswerten Rechten auf die Versicherungssumme und auf die reduzierte Prämienreserve entsteht noch eine Reihe von Gestaltungsrechten, die nicht an sich, sondern nur in Verbindung mit den Rechten, denen sie dienen, Vermögenswert besitzen[11]). Diesen Gestaltungsrechten, — es kommen hier das Widerrufs- und das Kündigungsrecht in Betracht —, ist früher vielfach[12]) aus moralischen und sozialen Gründen die Eigenschaft höchstpersönlicher Rechte zugesprochen worden, um damit einen wirksamen Schutz der Begünstigten vor den Gläubigern des Versicherungsnehmers zu erreichen. Heute jedoch wird diese Ansicht von Theorie und Praxis allgemein abgelehnt[13]). Ist schon die Notwendigkeit einer untrennbaren Verknüpfung dieser Rechte mit der Person des Versicherungsnehmers nicht zu erkennen, so ist besonders zu beachten, daß die Lebensversicherung eben nicht nur eine Fürsorge bezweckt, sondern auch der Geld- und Kreditbeschaffung dient. Die dem Versicherungsnehmer eine Wahrnehmung eigener Interessen ermöglichende freie Verfügungsmacht über den Anspruch aus der Versicherung erstreckt sich auch auf das Widerrufs- und das Kündigungsrecht, und daher müssen diese Rechte nach herrschender Auffassung grundsätzlich auch von den Gläubigern ausgeübt werden können.

10) Ehrenberg, Probleme S. 373, 376; Schmidt, S. 18; Miller, S. 11; Brecher, S. 5; Constam, S. 7, 10; A. A. Swinarski, S. 14, und Simon, S. 10; der letztere will jedoch „aus wirtschaftlichen Gründen" bei einer Verfügung über die Versicherungsforderung auch den Anspruch auf die Prämienreserve in die Verfügung einbeziehen.

11) Kühlmorgen, S. 126; O. M. v. Gierke, S. 73 Anm. 306; Schmidt, S. 29; Koenig, Z. 1906, S. 479; Kuhnle, S. 52; Otto, S. 28; Hennings, S. 6 a. E.; A. A. Joseph, Holdh. Monatsschr. 1908, S. 32, (f. d. Kündigungsrecht); Gößmann, S. 63 f. (f. d. Widerrufsrecht); Simon, S. 8.

12) Dernburg-Kohler, Bd. VI, S. 527; Hengehold, S. 54; Emminghaus, LZ 1907. S. 25 ff.; Schwarz, S. 21; Behrend, LZ 1908, S. 130 f.; Rüdiger, S. 289; Stahl, S. 42; Fuld, S. 461; Reuscher, S. 61; Krüger, LZ 1912, S. 216 f.; Haeselich, S. 57 f.; Toop, JRPV 1926, S. 125 f.; ders., Z. f. Vers.-Wesen 1915, S. 99; Ehrenberg, Probleme, S. 376; Hagen, Hirth's Annalen, 1904, S. 728; RG bei Bolze 18/Nr. 507; RG Seuff. A. 48/452; OLG Celle, Z. f. Vers.-Wesen, 1912, S. 58.

13) H. M.: Gerhard-Hagen, § 166, Anm. 6, Nr. 1, 2, 3; Hagen I, S. 432; ders., Z. 1933, S. 331; ders., Z. 1931, S. 182; ders., Z. 1905, S. 225 f.; Ehrenberg, Probleme, S. 393 f.; ders., Recht 1911, S. 4 u. 11; Bruck, VVG, Vorbem. zu §§ 166—168, Nr. 3; Bruck I, S. 460; Bruck-Dörstling, § 15, 4; Dies., Vorbem. zu §§ 5—8, 8; Hager-Bruck, Vorbem. 3 vor §§ 166—168; Hellwig, S. 226, 367; Staudinger, § 330, I 3 b; Kühlmorgen, S. 129 f.; O. M. v. Gierke, S. 68; Gößmann, S. 66; Weber, S. 22, 34, 51; Kirchmann, LZ 1912, S. 614 ff.; Wienandts, Z. 1935, S. 38; Vitzthum, S. 321; Bartetzko, S. 10; Joseph, Holdh. Monatsschr. 1908, S. 32; Beck, S. 92; Rückbeil, S. 41; Hennings, S. 30 ff.; Kuhnle, S. 21, 51; Tag, S. 42; Mueller, Z. 1911, S. 14, 30; Petersen, Z. 1913, S. 537; Sachsse, 1911, S. 410; ders., 1913, S. 39 f.; Zeigner, S. 58 f.; Lederle, S. 108; Bühler, S. 86; RG 66/158; RG 127/270; RG LZ 1914, S. 955; RG Seuff. A. 47/335 ff.; RG in Recht, XI, S. 389; RG bei Bolze 23/Nr. 555; RG bei Bolze 2/Nr. 1074; RG JRPV 1930, S. 130; OLG Naumburg, Seuff. A. 59/398 ff.; OLG Marienwerder, Seuff. A. 63/181.

Eine Beantwortung der Frage nach den rechtlichen Beziehungen der beim Lebensversicherungsvertrage zugunsten Dritter Beteiligten untereinander und nach deren Stellung gegenüber den soeben festgestellten Rechten führt zu dem Problem hin und wird die Punkte aufzeigen, in denen eine Reform des Rechts anzusetzen hätte.

Mit der wirksamen Benennung eines Begünstigten, an den vertragsgemäß mit Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung zu bewirken ist, wird der Versicherungsvertrag zu einem Vertrage zugunsten Dritter. Die Bezeichnung des Begünstigten, gesetzlich an keine Form gebunden [14]), kann sofort bei Abschluß des Vertrages, aber auch nachträglich vorgenommen werden und ist gewöhnlich abänderbar und widerruflich. Sie ist nicht, wie behauptet wird [15]), ein selbständiger Nebenvertrag außerhalb des Versicherungsvertrages, sondern stellt — wenigstens für die Kapitalversicherung — als selbständige Bestimmung des Vertrages eine einseitige, empfangsbedürftige [16]) Willenserklärung des Versicherungsnehmers dar [17]). In der Wahl des Begünstigten hat der Versicherungsnehmer freie Hand: er kann beliebige Personen als Bezugsberechtigte einsetzen; auch die Bezeichnung noch nicht Geborener oder noch nicht Erzeugter ist zulässig [18]). Durch die Einräumung eines Bezugsrechtes erwächst dem begünstigten Dritten eine Rechtsstellung, die ihm gestattet, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung vom Versicherer an sich selbst zu verlangen. Er erwirbt ein unmittelbar, d. h. ohne seine Mitwirkung (§ 330 BGB), aus dem Vertrage entstehendes, eigenes, selbständiges Recht, das vollkommen unabhängig von dem Rechte des Versicherungsnehmers und nicht aus dessen Vermögen abgeleitet ist, sondern als ursprüngliches Recht auf Grund des Versicherungsvertrages in der Person des Bezugsberechtigten zur Entstehung gelangt [19]). Der

---

14) Abgesehen von der in einer Verfügung von Todeswegen erfolgten Bezeichnung. Dem Bezeichnungswillen muß allerdings auch bei der formfreien Benennung in deutlicher Weise Ausdruck gegeben sein (RG 9/263, RG 16/126).

15) So Hellwig, S. 67 ff.; Tag, S. 22 f.; Kuhnle, S. 13 f., nimmt einen aus Offerte des Versicherungsnehmers und antizipierter Annahme durch den Versicherer gebildeten Vertrag an. Mit Recht lehnt Prölss, S. 278, diese Ansicht als lebensfremd ab.

16) Planck, Komm. z. BGB 1913, § 332, 1; Ehrenberg, Probleme, S. 364; Bruck-Dörstling, § 15, 7; Kühlmorgen, S. 34; ebenso Hellwig, S. 228, und RG 140/31 f., allerdings mit der unzutreffenden Begründung, daß die Bezeichnung eine Vertragsänderung sei. A. A. Hagen, Z. 1933, S. 333 f.; Bruck, in Bruck-Dörstling, § 15, 7; Küry, S. 16; Beck, S. 57; Bühler, S. 21.

17) Das gilt sowohl für die sofortige als auch für die nachträgliche Bezeichnung und ergibt sich aus § 166 VVG. Wie hier: Bruck, Vers.-Archiv, 6. Jahrg., S. 722, 731; Prölss, S. 277 ff.; O. M. v. Gierke, S. 4 f.; Staudinger, § 330 I 2 b; Lederle, S. 98; Gößmann, S. 53 ff.; Soucek, S. 81; Bürkner, S. 9; RG 66/158.

18) Enneccerus-Lehmann, II, 1, S. 121; Staudinger, § 331, 2; Bruck-Dörstling, § 15, 8; Gößmann, S. 51 f.; Stahl, S. 39 f.; Berliner, LZ 1909, S. 201; Zeissig, S. 74; RG 65/277.

19) So die h. L.: Planck, §§ 330, 331; Oertmann, § 328, Bem. 2; Hagen, I, S. 426; ders. Z. 1933, S. 327 f.; ders. Z. 1931, S. 181 f.; Staudinger, § 330, I,

Zeitpunkt, in dem dieses Bezugsrecht von dem Begünstigten erworben wird, kann von den Vertragsparteien beliebig festgesetzt werden (§ 328 Abs. 2 BGB). Bei Unbestimmtheit oder Fehlen dahingehender Vereinbarungen ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu schließen, ob der Rechtserwerb sofort — bei Vertragsschluß bezw. Benennung — oder aber später — in der Praxis kommt hier fast ausschließlich der Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Betracht — stattfinden soll. In dem bestimmten Fall, daß die Leistung an den Begünstigten nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen soll, erwirbt der Dritte das Recht auf die Versicherungsleistung im Zweifel nicht sofort, sondern erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers (§ 331 BGB)[20]). Vor dem Erwerb eines Bezugsrechtes steht dem Begünstigten nichts zu, außer einer rechtlich bedeutungslosen Anwartschaft, einer jederzeit vernichtbaren Aussicht darauf, daß er entweder durch einen nachträglichen Willensakt des Versicherungsnehmers oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles einmal das Recht auf die Versicherungsleistung erwerben werde[21]). Die rechtliche Stellung des Be-

---

3 a; Gerhard-Hagen, § 166, 3, 3; Bruck-Dörstling, § 15, Bem. 14, 15; Ehrenberg, Probleme, S. 361, 381; Kühlmorgen, S. 78 ff.; O. M. von Gierke, S. 28; Lederle, S. 96, 106; Rückbeil, S. 19 ff.; Hülsse, S. 462, 472; Hoffmann, S. 34, 40; Reuscher, S. 49, 65; Oppenheimer, S. 49 ff.; Hengehold, S. 37 f., 41 f.; Berliner, LZ 1909, S. 199; Vitzthum, S. 313; Rüdiger, S. 265; Bühler, S. 72, 87; Beck, S. 78; Zeigner, S. 44; Schmidt, S. 21; Zeissig, S. 72. — A. A. Jaeger, KO, 3. Aufl., § 32 Anm. 28, 5. Aufl. § 32 Anm. 26; Hellwig, § 57; Brecher, S. 15; Wienandts, Z., S. 38 ff.; Fricke, S. 56, 62; Tag, S. 33 f.; Constam, S. 42; Draeger, S. 22; Schwarz, S. 22 ff.; Ramin, S. 62; Bartetzko, S. 15; OLG Dresden, Seuff. A. 65/165. — Das Reichsgericht unterscheidet zwischen einem ursprünglichen Erwerb bei sofortiger Bezeichnung (1 191; 1 379 f.; 9/262; 14/21; 24/338; 29/321; 50 326; 51 405; 54 96 f.; 61 218; 71 327; 80 177; 127/270; 128/189) und einem aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgeleiteten Erwerb bei nachträglicher Bezeichnung (62 46; 66 158 ff.). — Diese unterschiedliche Behandlung beider Bezeichnungen ist aber nicht gerechtfertigt. Das Reichsgericht sagt in 24 337, daß „der nachträglich Benannte so angesehen werde, als ob er bereits im ursprünglichen Vertrage als der anspruchsberechtigte Dritte bezeichnet worden sei", und daß „die Annahme einer Übertragung mit Begriff und Wesen eines Vertrages zugunsten Dritter geradezu in Widerspruch stehe". Diese letztere Auffassung müßte auch für die nachträgliche Bezeichnung gelten, die sich von der sofortigen tatsächlich nur in der Zeitspanne zwischen Vertragsschluß und Benennung unterscheidet.

20) § 331 BGB ist Auslegungsregel. So: Staudinger, § 331, 1; Planck; § 331, 1; Hagen, I, S. 425; Hengehold, S. 42; Zeissig, S. 67. A. A. Wienandts, S. 13; Kühlmorgen, S. 55.

21) H. M.: Staudinger, § 331, 1; Gerhard-Hagen, § 166, 4; Planck, § 331, 1 a; Bruck-Dörstling, § 15, 13; Hager-Bruck, Vorbem. 4 a zu 166—168; Hagen, Z. 1933, S. 328; Oertmann, § 331, Anm. 1 a; Ehrenberg, Probleme, S. 383; Hellwig, S. 211, 217; Gößmann, S. 18; Berliner, Z. 1909, S. 200; RGRKomm., § 331, 1; Rückbeil, S. 15; Bürkner, S. 9; Otto, S. 17, 23; Miller, S. 23; Draeger, S. 15; RG 51 404; RG 71 326; — A. A. Hülsse, S. 463; Hengehold, S. 41; König, Z. 1906, S. 647 ff.; Stahl, S. 35; Tag, S. 29; RG 1 191; RG 1/378; RG 9/262; RG 16/127; — sie behaupten, der bestimmt bezeichnete Dritte erwerbe schon mit der Benennung ein durch Widerruf auflösend bedingtes Recht auf die Versicherungssumme. Diese Ansicht ist überwunden. — Zeigner, S. 78 ff., spricht von einem Anwartschaftsrecht, einem „Recht auf Anfall".

günstigten ist also einmal danach zu beurteilen, ob ihm nur eine Anwartschaft oder ein Recht eingeräumt worden ist. Zum anderen bestimmt sie sich danach, wieweit der Versicherungsnehmer von einer vertragsmäßig vorbehaltenen (§ 328 II BGB) oder einseitig, ohne Zustimmung des Vertragsgegners, auszuübenden (§ 166 VVG)[22]) Rechtsbefugnis, die Begünstigung widerruflich oder unwiderruflich zu gestalten, Gebrauch gemacht hat. Ob eine durch die Widerrufsmöglichkeit beschränkte Begünstigung vorliegt oder nicht, ist wiederum zunächst nach dem Parteiwillen, und, wenn ein solcher nicht mit Sicherheit erkennbar ist, nach den Umständen, insbesondere nach dem Zweck des Vertrages, festzustellen; bei Kapitalversicherungen ist im Zweifel der Widerruf der Begünstigung vorbehalten (§ 166 VVG).

Im Hinblick auf die Versicherungspraxis, deren Haltung die allgemeinen Todesfall-Versicherungsbedingungen und auch erfahrungsmäßige Tatsachen zugrundeliegen, ist zu betonen, daß eine rechtliche Verbundenheit oder Abhängigkeit zwischen Anwartschaft oder Recht und Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit nicht besteht[23]). Für das geltende Recht können daher theoretisch vier typische Begünstigungsformen unterschieden werden: eine widerrufliche und eine unwiderrufliche Anwartschaft, ein widerrufliches und ein unwiderrufliches Bezugsrecht.

Die rechtliche Zulässigkeit einer „unwiderruflichen Anwartschaft" begegnet jedoch berechtigtem Zweifel. Einer bindenden Verpflichtung des Versicherungsnehmers, den Widerruf nicht auszuüben, müßte eine Berechtigung seitens des Begünstigten entsprechen, die aber, eben weil es sich hier nur um eine bloße Erwerbsaussicht handelt, tatsächlich nicht vorhanden ist. Sodann würde die Abrede einer „unwiderruflichen Anwartschaft", da ein Widerruf des Versicherungsnehmers weder die Stellung des Anwartschaftsbegünstigten noch die des Vertragsgegners beeinträchtigen kann, eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis (§ 137 BGB) enthalten und daher rechtlich unmöglich sein. Schließlich läßt sich auch die Zulässigkeit einer „unwiderruflichen Anwartschaft" nicht aus der Bestimmung des § 331 BGB begründen; denn wenn auch der Anwartschaft eine rechtliche Bedeutung nicht innewohnt, so muß sie doch irgendeinem Träger zustehen. Eine „unwiderrufliche Anwartschaft" ist demnach begrifflich nicht denkbar; die Anwartschaft ist immer widerruflich[24]). — Ein Bezugsrecht des

---

22) Die deutsche Gesetzgebung erwähnt dieses einseitige Widerrufsrecht nicht ausdrücklich. Es ist nach h. M. mit den Bestimmungen der §§ 328 Abs. 2 BGB, 166 VVG zu begründen. So Bruck VVG, § 166, 1; O. M. von Gierke, S. 39; Hagen, Z. 1933, S. 330; Hülsse, S. 455; Rückbeil, S. 16; A. A. Kühlmorgen, S. 88; Stahl, S. 44; Kuhnle, S. 18 f.

23) Oertmann, § 325, 5; Kühlmorgen, S. 61 f.; Zeigner, S. 63 ff.; Ehrenberg Probleme, S. 385 f.; O. M. von Gierke, S. 17 f.; Bühler, S. 134.

24) So: Planck, § 331, Anm. 1, 2; Hellwig, S. 316 f.; Gößmann, S. 56 ff.; Fuld, S. 461; Rückbeil, S. 15, 17; Wienandts, S. 15; Lederle, S. 103; Kuhnle, S. 37 f.; A. A.: Staudinger, § 330; Enneccerus, II, 1, 121; Ehrenberg, Probleme,

Begünstigten dagegen kann sowohl widerruflich als auch unwiderruflich rechtswirksam gestaltet werden. Grundsätzlich allerdings folgt der Einräumung eines Rechts auch eine Gebundenheit, dieses Recht weder zu ändern noch aufzuheben, und es scheint, als wäre die freie Widerrufsmöglichkeit mit dem Begriff des Rechts nicht vereinbar[25]). Der Inhalt des Bezugsrechts wird jedoch (§ 328 Abs. 2) in erster Linie von dem Parteiwillen bestimmt. Geht dieser dahin, dem Begünstigten lediglich ein jederzeit durch Widerruf entziehbares Bezugsrecht zu verschaffen, oder gilt der Widerruf kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 166 VVG) als vorbehalten, dann kann der Dritte eben nur ein in solcher Weise begrenztes Recht, ein widerrufliches Bezugsrecht, erlangen[26]). In der Praxis hat diese Form der Begünstigung keine Bedeutung gewinnen können, weil sie die Stellung des Bezugsberechtigten gegenüber derjenigen des Anwartschaftsbegünstigten kaum zu verstärken vermag[27]). Hier wie dort mangelt es dem Dritten an einer rechtlich gesicherten Stellung, da der Versicherungsnehmer stets in der Lage ist, die Begünstigung zu widerrufen.

Aus praktischen Erwägungen sieht man daher allgemein von dieser zwar wissenschaftlich gerechtfertigten, aber im Verkehr unbrauchbaren Unterscheidung heute ab und berücksichtigt unter Anerkennung gewisser tatsächlicher Beziehungen zwischen Anwartschaft und Widerruflichkeit einerseits und Bezugsrecht und Unwiderruflichkeit andererseits entsprechend § 15 der Allgemeinen Todesfall-Versicherungsbedingungen nur zwei Formen der Begünstigung: eine (widerrufliche) Anwartschaft und ein (unwiderrufliches) Bezugsrecht[28]).

In den meisten Lebensversicherungsverträgen wird dem Dritten lediglich eine Anwartschaft eingeräumt; denn allein diese Form der Begünstigung wird der Absicht des Versicherungsnehmers gerecht, für den Bedachten Vorsorge zu treffen und gleichzeitig ein Kapital anzusammeln, über das er bei wechselnden Verhältnissen selbst verfügen kann. Da die Anwartschaft noch keine rechtlichen Wirkungen hat, kann sie nicht durch Verfügung des Begünstigten rechts-

---

S. 384 ff.; Kühlmorgen, S. 61 ff.; Eckstein, Gruch. B. 55 758; Bürkner, LZ 1910, S. 841 ff.; ders. 1907, S. 12; Heilmann, Z. 1936, S. 74 ff.; Schmidt, S. 20 f.; Miller, S. 36; Prölss, S. 279.

25) So: Berliner, LZ 1909, S. 202; Constam, S. 16.

26) H. M.: Staudinger, § 328, Bem. II; Planck, §§ 31, 1 b; Ehrenberg, Probleme, S. 384; Eckstein, Gruch. B. 55 759; Gößmann, S. 19; Hengehold, S. 48; Rückbeil, S. 17 f.; Wienandts, S. 15; Kuhnle, S. 38 f.; Heilmann, S. 78 f.; Lederle, S. 105; Bürkner, S. 13; ders. LZ 1910, S. 842 f.; Prölss, S. 279; Weber, S. 5.

27) Das widerrufliche Bezugsrecht unterscheidet sich von der Anwartschaft praktisch nur durch seine Vererblichkeit und den in ihm steckenden Vermögenswert, der jedoch mit Rücksicht auf die Widerrufsmöglichkeit äußerst gering ist.

28) Ehrenberg, Probleme, S. 385; O. M. v. Gierke, S. 18 und Anm. 71; Bartetzko, S. 4; Bruck, Vers.-Archiv, S. 722; Zeissig, S. 69; Constam, S. 17; Soucek, S. 80 ff.; Miller, S. 23 f.; Schwarz, S. 22.

wirksam übertragen, abgetreten[29]) oder verpfändet[30]) werden; sie ist daher auch nicht pfändbar[31]) und gehört beim Konkurs des Dritten nicht zur Konkursmasse[32]). Der Begünstigte hat im Konkurs des Versicherungsnehmers kein Aussonderungsrecht[33]) und ist auch bei Pfändung der Versicherungsforderung zur Widerspruchsklage aus § 771 ZPO nicht berechtigt[34]). Die Anwartschaft ist unvererblich[35]); stirbt der Begünstigte, ohne ein Recht — sei es durch nachträgliche Bestimmung des Versicherungsnehmers, sei es durch Eintritt des Versicherungsfalles — erlangt zu haben, so wird die Anwartschaft gegenstandslos, § 168 VVG[36]).

Gegenüber der rechtlich ungesicherten Stellung des Anwartschaftsbegünstigten ist der Versicherungsnehmer in jeder Beziehung Herr über die Versicherung und Inhaber der aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte geblieben. Er kann die Versicherung beleihen lassen oder sie kündigen und die Zahlung der Rückkaufssumme fordern[37]), er kann die Prämienzahlungen einstellen und die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen, und er ist ferner befugt, über seine vermögenswerten Rechte aus dem Versicherungsvertrage durch Abtretung oder Verpfändung frei zu verfügen. Schließlich vermag der Versicherungsnehmer durch Verleihung eines Bezugsrechtes die Stellung des Dritten zu verstärken oder aber durch Ausübung des ihm zustehenden Widerrufsrechts einen künftigen Rechtserwerb überhaupt zu hindern.

Der Versicherungsnehmer hat bei einer Anwartschaft des Begünstigten also praktisch beinahe dieselbe Stellung wie bei einer Versicherung zu eigenen Gunsten. Er hat zwar nicht das Recht auf Leistung an sich selbst, sondern — abgesehen von der Rechtslage bei Ausübung des Widerrufs oder bei Zurückweisung seitens des Begünstigten (§ 333 BGB) — nur ein Recht auf Leistung an den

29) Bruck, Vers.-Archiv, S. 732; Staudinger, § 331, 1; Gerhard-Hagen, § 166, 4, 1; Hellwig, S. 213, 399; Ehrenberg, Probleme, S. 389; O. M. v. Gierke, S. 35; Lederle, S. 102; Rückbeil, S. 23; Gößmann, S. 19; Bruck-Dröstling, § 15, 13; Kuhnle, S. 41; RG Seuff. A. 47/333; RG 60/70.

30) Hellwig, S. 213; Ehrenberg, Probleme, S. 390; Gößmann, S. 19; O. M. von Gierke, S. 35.

31) Gößmann, S. 20; O. M. von Gierke, S. 35; Otto, S. 24.

32) O. M. von Gierke, S. 35, Anm. 154; Otto, S. 24.

33) Hagen I, S. 435; Gerhard-Hagen, § 166, Anm. 4, 1; Zeissig, S. 52; Kuhnle, S. 41; Otto, S. 24; OLG Dresden, LZ 1907, S. 920; OLG München, Seuff. A. 26/177 ff.

34) Gößmann, S. 19; Lederle, S. 102; Otto, S. 24.

35) Staudinger, § 331, 1; Planck, § 331, 1 a; Bruck-Dörstling, § 15, 13; Hagen, I S. 435; Ehrenberg, Probleme, S. 383; Gößmann, S. 19; O. M. von Gierke, S. 35; Bürkner, S. 11; Rückbeil, S. 23; Kuhnle, S. 41; RG Seuff. A. 48/125.

36) Die Vertreter der Ansicht, daß der Dritte mit der Benennung ein bedingtes Recht bzw. ein Anwartschaftsrecht erwerbe, müssen natürlich zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangen.

37) Die Anwartschaft erstreckt sich nicht, wie Zeigner S. 80 meint, auf die Vorauszahlung bzw. auf den Rückkaufswert. — S. auch Ehrenberg, Probleme, S. 387; Berliner, LZ 1909, S. 200.

Dritten, ist aber durch die Benennung eines Begünstigten in seiner Verfügungsfreiheit nicht beschränkt und kann die Versicherung nach Belieben seinen eigenen Bedürfnissen dienstbar machen, sie insbesondere zur Geld- und Kreditbeschaffung verwenden. In gleichem Maße unterliegen die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage aber auch dem Zugriff seiner Gläubiger in Zwangsvollstreckung und Konkurs. Die Stellung des Anwartschaftsbegünstigten erscheint folglich durchaus nicht in dem Maße gesichert, daß die anfängliche, dahin zielende Absicht des Versicherungsnehmers als verwirklicht gelten könnte. Die Verfügungen des Versicherungsnehmers über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage und mehr noch deren zwangsweise Verwertung durch die Gläubiger des Versicherungsnehmers stehen in den meisten Fällen einer Erreichung des Hauptzwecks der Lebensversicherung, der Sicherstellung der Hinterbliebenen, entgegen.

Eine Änderung in der rechtlichen Stellung des Begünstigten tritt ein mit dem Tode des Versicherungsnehmers; die wesenlose Anwartschaft wird bei Eintritt des Versicherungsfalles zu einer unbedingten, unwiderruflichen[38]) Berechtigung des Begünstigten, die fällig werdende Versicherungsleistung einzuziehen. Dieses Bezugsrecht erwirbt der Dritte als eigenes, ursprüngliches auf Grund des Versicherungsvertrages; es hat nicht zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört und wird daher auch nicht aus dessen Nachlaß erworben[39]). Der Begünstigte haftet deshalb mit der Versicherungssumme nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten und kann auch zu deren Deckung im Nachlaßkonkurse nicht in Anspruch genommen werden. Die Gläubiger sind bei gegebenen Voraussetzungen auf die Anfechtung nach den Grundsätzen des Anfechtungsgesetzes bezw. der Konkursordnung angewiesen; dabei können sich ihre Ansprüche aber lediglich auf die von dem Versicherungsnehmer gezahlten Prämien beziehen, nicht auf die Versicherungssumme[40]). Im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers ist also dessen Ziel, für die Hinterbliebenen Vorsorge zu treffen, weitgehend erreicht. Voraussetzung ist allerdings, daß der Versicherungsvertrag noch besteht, und daß nicht schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers über die Rechte aus dem Vertrage in einer den Rechtserwerb des Begünstigten ausschließenden Weise verfügt wurde.

Die Absicht des Versicherungsnehmers, seinen späteren Hinterbliebenen auch schon zu seinen Lebzeiten eine wirksam geschützte Rechtsstellung zu gewähren, wird verwirklicht durch Anordnung

---

38) Das Widerrufssrecht geht mit dem Tode des Versicherungsnehmers unter und kann daher seitens der Erben nicht zum Nachteil des Begünstigten ausgeübt werden.

39) s. oben S. 7; vgl. auch Dietrich, S. 42; Hoffmann, S. 49; Reuscher, S. 49; Ledermann, S. 17; RG 51/403.

40) s. unten S. 25.

eines unwiderruflichen Bezugsrechts des Begünstigten. Damit erwirbt der Bezugsberechtigte ein die Ansprüche jedes anderen auf die Versicherungsleistung ausschließendes, selbständiges und im Zweifel vererbliches Recht auf den Bezug der vermögenswerten Leistungen aus dem Versicherungsvertrage, das ohne seine Zustimmung auch durch einen Widerruf des Versicherungsnehmers nicht mehr beseitigt werden kann.

Im übrigen bleibt allerdings der Versicherungsnehmer als Vertragspartei Herr des Versicherungsverhältnisses; wenn er mit der Einräumung des Bezugsrechts sich auch aller Vermögenswerte aus dem Vertrage entäußerte und nicht ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten über dessen Recht verfügen kann, so ist dieses doch nicht einer Beeinflussung durch den Versicherungsnehmer völlig entrückt. Dieser ist vielmehr unter den im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Ausübung der ihm verbliebenen Gestaltungsrechte, des Kündigungs-, Rückkaufs-, Umwandlungsrechtes und des Rechtes, den Antrag auf Vorauszahlung zu stellen, befugt[41]). In dem Verlangen nach Rückkauf oder Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie sowie in dem Antrag auf Beleihung erschöpft sich jedoch die Befugnis des Versicherungsnehmers. Das Recht auf Empfang der Leistung des Versicherers — und darunter ist nicht nur die vertraglich bedungene, sondern jede Leistung des Versicherers als solchem zu verstehen[42]) — steht dem Bezugsberechtigten zu und erstreckt sich, wenn nicht besondere Parteivereinbarungen entgegenstehen, bei Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung auf die herabgesetzte Summe[43]), bei Rückkauf auf den Rückkaufswert[44]), bei Beleihung der Versicherung auf die Darlehnssumme[45]) und in besonderen Fällen auf das Deckungskapital[46]).

Die Einräumung eines Bezugsrechts hat weiterhin zur Folge, daß das im Vermögen des Versicherungsnehmers zurückbleibende Recht auf Leistung an den Bezugsberechtigten nur noch in einem außerordentlich beschränkten Umfange zu verwerten ist. Als Unterlage für Kreditgeschäfte ist dieses Recht praktisch bedeutungs-

41) H. M.: Hager-Bruck, Vorbem. 7 zu §§ 166—168; Oertmann, § 328, 7; Kühlmorgen, S. 70; O. M. von Gierke, S. 29; Berliner, LZ 1909, S. 203; Otto, S. 21; Zeigner, S. 64. A. A. Kirchmann, Z. 1913, S. 457; Lederle, S. 164; Schwarz, S. 13.

42) Lederle, S. 104; Bürkner, LZ 1910, S. 842; O. M. von Gierke, S. 29; Knoch, S. 50, 42; Berliner, LZ 1909, S. 203; Rückbeil, S. 19; Miller, S. 40; Schwarz, S. 13; A. A.: Wienandts, S. 13; Stahl, S. 33; Hengehold, S. 56.

43) Zeigner, S. 64.

44) Kühlmorgen, S. 69; Lederle, S. 104; Berliner, LZ 1909, S. 204; Bruck-Dörstling, § 15, 20; Knoch, S. 52; Zeigner, S. 64; Bürkner, LZ 1910, 842; Constam, S. 15; O. M. v. Gierke, S. 29; Miller, S. 39; Kuhnle, S. 42; Rückbeil, S. 19.

45) Bürkner, LZ 1910, S. 843; Rückbeil, S. 25; Zeigner, S. 64; Miller, S. 39.

46) Bruck-Dörstling, § 15, 20; Kühlmorgen, S. 69; Lederle S. 104; O. M. v. Gierke, S. 29; Knoch, S. 52; Berliner, LZ 1909, S. 203; Bürkner, LZ 1910, S. 842; Kuhnle, S. 42.

los, da es einen realisierbaren Wert in der Regel nur dann besitzt, wenn der Begünstigte sein Bezugsrecht zurückweist (§ 168 VVG) oder es wegen Unwürdigkeit nicht erwirbt (§ 170 II).

Bei dieser Rechtslage ist auch den Gläubigern des Versicherungsnehmers kaum eine Möglichkeit gegeben, die Verwertung der Lebensversicherung zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu betreiben. Die Tatsache, daß das Recht auf die Versicherungsleistung sich im Vermögen des Bezugsberechtigten befindet, und daß das dem Versicherungsnehmer noch zustehende Recht, dessen Realisierung nur unter schwerlich eintretenden Bedingungen möglich ist, äußerst geringen Wert besitzt, läßt einen Zugriff der Gläubiger praktisch so gut wie aussichtslos erscheinen.

Es ergibt sich, daß bei dieser Form der Begünstigung die gleichzeitige Verwirklichung beider mit der Lebensversicherung zugunsten Dritter nebeneinander verfolgten Ziele ebensowenig in vollkommener Weise erreicht werden kann wie bei der Anwartschaftsbegünstigung. Wird hier die Erfüllung des Fürsorgezweckes der Lebensversicherung durch eigenen Zwecken dienende Verfügungen des Versicherungsnehmers und besonders durch Maßnahmen der Gläubiger des Versicherungsnehmers erschwert oder vereitelt, so kann zwar im Falle eines Bezugsrechtes des Begünstigten dieses Recht weder durch den Versicherungsnehmer noch durch dessen Gläubiger wesentlich geschmälert werden. Der Versicherungsnehmer vermag zu seinen Lebzeiten dem Bezugsberechtigten diese gesicherte gesicherte Rechtsstellung aber immer nur dann zu gewähren, wenn er selbst auf die freie Verfügungsmacht über die vermögenswerten Rechte aus dem Versicherungsvertrage Verzicht leistet, deren Ausübung ihm eine Befriedigung seiner eigenen Geld- und Kreditbedürfnisse ermöglichen sollte.

§ 5. Der Widerstreit zwischen den Interessen des Begünstigten, des Versicherungsnehmers und der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Bevor nach diesen allgemeinen Feststellungen das Problem des Interessenwiderstreites im einzelnen und in seinen häufigsten Erscheinungsformen behandelt wird, ist die für die nachfolgenden Ausführungen wesentliche Frage zu erörtern, welchen Erfordernissen ein wirksamer Widerruf der Begünstigung zu entsprechen hat.

1. Das Widerrufsrecht kann nicht nur durch ausdrückliche Erklärung, sondern auch durch Vornahme von konkludenten Handlungen, die ihrer Natur nach mit einer Begünstigung in Widerspruch stehen, oder nur unter deren Widerruf aufrecht erhalten werden können, ausgeübt werden[47]). Es ist allgemein anerkannt,

47) Hagen I, S. 429 f.; Beck, S. 88; Otto, S. 26; Brühlmann, S. 73; Schmidt, S. 48; Bühler, S. 84.

daß in der Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage[48]) durch den Versicherungsnehmer regelmäßig ein Widerruf der Begünstigung liegt, da mit dem Recht des Zessionars ein Recht des Begünstigten unvereinbar ist.

Das Gleiche muß auch für die Verpfändung der Ansprüche des Versicherungsnehmers gelten[49]), denn auch sie ist mit einem Bezugsrecht des Begünstigten unverträglich. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, daß bei der Verpfändung eine Beseitigung der Begünstigung oft nicht vom Versicherungsnehmer beabsichtigt ist[50]).

Der auf die Auswertung der Ansprüche aus der Versicherung abzielende Wille des Versicherungsnehmers kann folgerichtig nur auf eine Verpfändung des durch den Widerruf der Begünstigung entstehenden Rechtes auf Leistung an sich selbst und damit auch auf eine gleichzeitige Ausübung des Widerrufsrechtes gerichtet sein[51]). Für die Verpfändung des Rechtes aus dem Versicherungsvertrage, die eine Sicherung der Forderung durch Gewährung einer Befriedigungsmöglichkeit für den Gläubiger zum Hauptinhalt hat, muß also als notwendige Voraussetzung gelten, daß der Versicherungsnehmer spätestens mit dem Verpfändungsakt die Begünstigung insoweit widerruft, als sie bei Eintritt des Versicherungsfalles der Befriedigung des Gläubigers entgegenstehen würde; anderenfalls würde mit dem Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers, in dem das Bezugsrecht des Begünstigten zur Entstehung gelangt, das Recht auf die Versicherungsleistung den Händen des Pfandgläubigers entgleiten.

Die Stellung eines Antrages auf Beleihung der Versicherung, dem in der Regel vom Versicherer entsprochen wird, ist ebenfalls als Widerruf der Begünstigung anzusehen[52]). Zwar muß die Beleihung nicht notwendig eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Begünstigten zur Folge haben; doch lehrt die Erfahrung, daß

---

48) Hagen, I, S. 432; Ehrenberg, Probleme, S. 389; Hellwig, S. 226 f.; Hagen, Z. 1933, S. 334; Gerhard-Hagen, § 166 Anm. 5, 3; Beck, S. 88; Gößmann, S. 60; Kühlmorgen, S. 92; Otto, S. 26; Bühler, S. 89; O. M. v. Gierke, S. 40; Knoch, S. 64; Gerhard und Heck, JW 1932, S. 2519; Bürkner, S. 62; Rückbeil, S. 43; Soucek, S. 88· Weber, S. 28; Lederle, S. 118; Bruck-Dörstling, § 15, 17; RG in DJZ, 9. Jahrg. Nr. 1042; A. A.: Zeigner, S. 55 f.

49) Hagen, I, S. 432; ders. Z. 1933, S. 334; Bruck-Dörstling, § 15, Anm. 13, 62; Kühlmorgen, S. 134; Gößmann, S. 61; Stahl, S. 41; O. M. v. Gierke, S. 74; Rückbeil, S. 43; Knoch, S. 64; Otto, 31; Bühler, S. 91; Schmidt, S. 47 f.; Weber, S. 31; Bürkner, S. 32 ff. u. 42; Schulz, S. 19. A. A.: Ehrenberg Probleme, S. 390; Josef VVG, S. 284; Hengehold, S. 50; Zeigner, S. 56; Soucek, 89; Lederle, S. 119; Müller, Z. 1911, S. 39; Kuhnle, 26, 47; Brühlmann, S. 73; Gerhard, JW 1932, S. 2519.

50) s. unten S. 20 f.

51) Jedenfalls kann die Verpfändung nicht die rechtliche Wirkung haben, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles der Anspruch des Begünstigten mit einem Pfandrecht belastet entsteht. So aber: Müller, Z. 1911, S. 39; Zeigner, S. 79; Lederle, S. 119; RG 16/126 f. — Das Recht des Dritten ist ein originäres und kann als solches von dem Pfandrecht nicht ergriffen sein. Vgl. O. M. von Gierke, S. 74; Junker, S. 30.

52) Simon, S. 45; Blitz, S. 70.

die auf die Versicherung gewährten Vorauszahlungen in den weitaus meisten Fällen nicht an den Versicherer zurückgezahlt werden, daß sich also dessen bei Eintritt des Versicherungsfalles an den Begünstigten zu bewirkende Leistung um die Vorauszahlung verringert.

Anders soll nach herrschender Meinung die Sachlage bei der Pfändung des Anspruches aus dem Lebensversicherungsvertrage und im Falle des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers sein. Man gesteht allgemein dem Pfändungspfandgläubiger bezw. dem Konkursverwalter die Befugnis der Pfändung und Überweisung [53]) bezw. der Konkursverwertung [54]) des Widerrufsrechtes zu und läßt sie den Widerruf zwecks Beseitigung der Begünstigung ausdrücklich ausüben. Dieser Ansicht kann zwar nicht entgegengehalten werden, das Widerrufsrecht sei ein höchstpersönliches und könne als solches nur von dem Versicherungsnehmer selbst ausgeübt werden [55]). Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Widerrufsrecht als eine Gestaltungsbefugnis, als ein rechtlich unselbständiges Hilfsrecht, das nur in Verbindung mit dem übergeordneten Recht Vermögenswert besitzt [56]), selbständig nicht pfändbar ist. Es kann daher nur gleichzeitig mit dem Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an den Begünstigten gepfändet oder verwertet werden [57]). Diese Folgerung führt aber notwendig zur „allein der gegebenen Sachlage gerecht werdenden" [58]) Anerkennung eines in der Pfändung der Ansprüche aus der Versicherung und in der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers enthaltenen Widerrufs der Begünstigung [59]). Auch die Pfändung und die Konkurseröffnung sind Rechtsakte, denen die Wirkung des Widerrufs beizulegen ist, da sie „ihrer Natur nach mit der Bezeichnung des Bezugsberechtigten unvereinbar sind und dessen Anwartschaft begriffsnotwendig zerstören müssen" [60]).

Die hier getroffenen Feststellungen, die selbstverständlich nur dann Geltung haben, wenn der Begünstigte nicht bereits ein unwiderrufliches Recht erlangt hatte, und wenn den betreffenden

---

53) Hagen I, S. 419 f.; Gerhard-Hagen, § 166 Anm. 6, 3; Bruck-Dörstling, § 15, 62; Staudinger, § 330 I, 3 b; Rückbeil, S. 48; Lederle, S. 121; Soucek, S. 91; Kuhnle, S. 27; Weber, S. 7, 48.

54) Ehrenberg, Probleme,, S. 394; Bruck-Dörstling, § 15, 68; Gerhard-Hagen, § 166, Anm. 6, 2; Kühlmorgen, S. 144 f.; Lederle, S. 173; Rückbeil, S. 49; Zeissig, S. 79.

55) Diese Ansicht wird von den oben S. 6 Anm. 12 Genannten vertreten.

56) s. oben S. 6.

57) Kühlmorgen, S. 141; O. M. von Gierke, S. 79; Schmidt, S. 29 f.; Weber, S. 30 f., 51. A. A.: Gößmann, S. 66.

58) Hagen, Z. 1933, S. 335.

59) So O. M. von Gierke, S. 40 ff., 78 ff., 81 f.; Hagen, Z. 1933, S. 334 f.; vgl. auch Gerhard und Heck in JW 1932, S. 2519; ähnlich auch Miller, S. 77; RG in JRPV 1930, 130. A. A.: Bruck-Dörstling, § 15, 62, 68; Gerhard-Hagen, § 166 Anm. 6, 3 und 2; Kühlmorgen, S. 141, 145; Lederle, S. 121 und 173; Rückbeil, S. 48; Zeigner, S. 81; Gößmann, S. 67; Constam, S. 36.

60) Hagen, Z. 1933, S. 334; ders. I, S. 432.

Handlungen tatsächlich nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, führen auch praktisch zu annehmbaren und klaren Ergebnissen [61]), lassen vor allem aber auch Entscheidungen vermeiden, denen dem allgemeinen Rechtsempfinden nach unbillige Härten anhaften [62]).

2. Geeignete Mittel, die Lebensversicherung eigenen wirtschaftlichen Bedürfnissen nutzbar zu machen, stehen dem Versicherungsnehmer in der Beleihung der Versicherung und in der Abtretung oder der Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage zur Verfügung.

a) Gemäß § 7 der Allgemeinen Todesfall-Versicherungsbedingungen gewährt der Versicherer unter der Voraussetzung, daß im Falle der Kündigung bereits ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf den Rückkaufswert der Versicherung besteht, auf Verlangen eine Vorauszahlung auf die Versicherungssumme. Antragsberechtigt ist als Vertragspartei allein der Versicherungsnehmer, — gleichgültig, ob dem Begünstigten eine Anwartschaft oder ein Bezugsrecht eingeräumt worden ist [63]). Hinsichtlich des Rechtes auf den Empfang des vorauszuzahlenden Betrages ist jedoch die Rechtslage verschieden, je nachdem der Begünstigte als Anwartschaftsbegünstigter oder als Bezugsberechtigter bezeichnet ist. Im ersteren Falle gebühren die Leistungen des Versicherers dem Versicherungsnehmer [64]), dessen Darlehnsantrag insoweit als ein Widerruf der Begünstigung anzusehen ist, wie durch den Empfang der Vorauszahlung die Anwartschaft des Dritten beeinträchtigt wird [65]). Ist diesem dagegen schon die durch ein unwiderrufliches Bezugsrecht gesicherte Stellung verschafft worden, so ist er selbst und nicht mehr der Versicherungsnehmer zum Empfang der Vorauszahlung berechtigt [66]); denn der Anspruch auf jede fällige Leistung des Versicherers steht nunmehr dem Bezugsberechtigten zu.

b) Soweit die Abtretung nicht durch vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich ausgeschlossen ist [67]), kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus der Versicherung an einen Dritten abtreten [68]). Nach Lage des

---

61) Auf die Frage der Empfangsbedürftigkeit des in den genannten schlüssigen Handlungen liegenden Widerrufs der Begünstigung braucht im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen zu werden. Man wird sich jedoch der Begründung, die O. M. von Gierke, S. 40 ff., — anschließend an Hagen, Z. 1933, S. 334; Bruck, Vorbem. 10 zu § 166; Heck und Gerhard in JW 1932, S. 2519; — im Gegensatz zur herrschenden Meinung für eine Nichtempfangsbedürftigkeit solcher Erklärungen gibt, nicht verschließen können.

62) z. B. RG 127/269; OLG Marienwerder, Seuff. A. 08/181.

63) s. oben S. 11, 13.

64) A. A.: Zeigner, S. 80.

65) s. oben S. 15 f.

66) s. oben S. 13.

67) Eine solche Vereinbarung ist nicht üblich; sie würde die Lebensversicherung in ihrer Kreditfunktion beeinträchtigen.

68) Hagen I, S. 414; Bruck-Dörstling, § 15, 39; Kühlmorgen, S. 132; Kuhnle, S. 44 f. — Eine gesetzliche Beschränkung der Pfändungs- bezw. Abtretungsbefugnis etwa auf Grund des § 850 a, II ZPO, kommt hier nicht in Betracht. Diese Bestimmung ist nach ihrem sozialpolitischen Zweck auszu-

einzelnen Falles ist entsprechend dem Willen des Versicherungsnehmers zu beurteilen, auf welche Rechte die Abtretung sich beziehen[69]) soll. In der Regel wird neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch das Recht auf die Rückvergütung übertragen sein, denn nicht die Höhe der Versicherungssumme, sondern die der Rückvergütung, welche den jeweiligen Wert der Versicherung darstellt, bildet im Verkehr den Maßstab für die Kreditwürdigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Anwartschaft eines Begünstigten erlischt infolge des in der Abtretung enthaltenen Widerrufs ohne weiteres[70]); wäre das das nicht der Fall, so würde das vorgenommene Rechtsgeschäft kaum einen praktischen Wert haben. Im Falle einer Teilabtretung ist die Anwartschaft für den nichtabgetretenen Teil als fortbestehend anzusehen; ebenso lebt die Anwartschaft, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerruf erfolgt ist, wieder auf, wenn die Zession nichtig ist oder infolge Anfechtung nichtig wird. Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages gehen im Zweifel sämtliche vermögenswerten Rechte aus dem Versicherungsvertrage auf den Zessionar über. Unter solchen Umständen wird der Versicherungsnehmer, der für eine Befriedigung seines Kredit- oder Geldbedürfnisses auf die Verwirklichung seiner Fürsorgeabsicht verzichten mußte, an der Aufrechterhaltung der Versicherung kein Interesse mehr haben.

Ähnlich ist die Rechtslage bei einer Zession, die nur zur Sicherung einer Forderung geschehen ist. Es wird zwar behauptet[71]), „an die tatsächliche Widerrufung seien hier strengere Anforderungen zu stellen" als bei der gewöhnlichen Abtretung, d. h. der Widerruf müsse bei einer Sicherheitszession vom Zessionar erst ausgesprochen werden[72]). Die hierfür gegebene Begründung erscheint jedoch nicht ausreichend. Im Verhältnis zu Dritten weichen die Stellungen des Zessionars bei der Sicherungszession und bei der gewöhnlichen Abtretung voneinander nicht ab; ein Unterschied besteht in der Gebundenheit des Zessionars bei der Abtretung zur Sicherheit an die Weisungen des Zedenten. Es ist nicht angängig, aus dieser Verpflichtung und der Tatsache, daß die abgetretenen Ansprüche möglicherweise zurückübertragen werden, allgemein zu schließen, daß ein Widerruf dem Willen des Zedenten nicht ent-

---

legen und bezieht sich lediglich auf eine Sterbebeihilfe, die die durch den Eintritt des Todes verursachten, angemessenen Ausgaben deckt, nicht aber auf die Leistungen aus einer Lebensversicherung der hier behandelten Art.

69) In der Praxis begegnet man häufig der Vereinbarung, daß die „Police" abgetreten oder verpfändet sei. Da der Versicherungsschein aber kein Wertpapier ist, an dem selbständige Rechte begründet werden können, wird man unter Berücksichtigung des von den Parteien gewollten Zweckes eine solche Abmachung als eine Abtretung oder Verpfändung sämtlicher dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechte auslegen müssen.

70) s. oben S. 15.

71) z. B. Kuhnle, S. 23 ff.

72) So auch RG in JRPV 1932, S. 117; RG in JRPV 1933, S. 4.

sprochen hätte, der „mit einer Rückgabe der Sicherheit rechnete“ [73]). Sinn der Sicherheitszession ist, dem Zessionar vermögenswerte Rechte zu verschaffen, die ihm bei Ausfall seiner Forderung haften; er darf nicht gehindert sein, sich notfalls durch Verwertung der ihm übertragenen Ansprüche bezahlt zu machen, wenn diese ihm überhaupt Sicherheit bieten sollen. Der Wille des Zedenten wird also zunächst wohl dahingehen, dem Zessionar eine Sicherung seiner Forderung zu gewähren, die einer Beeinträchtigung ihres Vermögenswertes durch Rechte Dritter nicht ausgesetzt ist. Ein Recht des Begünstigten ist aber mit einer solchen Rechtssellung des Zessionars unvereinbar. Deshalb wird man auch in einer Sicherheitszession einen bedingten Widerruf der Begünstigung zu sehen haben; nach Erfüllung des Sicherungszweckes und Rückübertragung der Ansprüche lebt die Begünstigung wieder auf [74]). — Wollte man einen von Kuhnle angenommenen Willen des Versicherungsnehmers, die Begünstigung für den Fall einer Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche aufrechtzuerhalten, als maßgeblich unterstellen, so würde man ihm aber am wenigsten auf die von Kuhnle selbst vorgeschlagene Weise entsprechen können. Wenn dem Zessionar das Recht zugesprochen wird, von dem mitübertragenen Widerrufsrecht „zu jedem beliebigen Zeitpunkt, wenn er es für notwendig hält“, Gebrauch zu machen, und damit anerkannt wird, daß durch Übertragung des Rechtes auf Leistung an den Begünstigten vor Ausübung des Widerrufsrechtes eine Sicherheit tatsächlich nicht gegeben ist, so wird man zu folgender Überlegung kommen müssen: Der einzig geeignete Zeitpunkt für den Zessionar, zwecks endgültiger Sicherung seiner Forderung den Widerruf der Begünstigung auszusprechen, wäre der Zeitpunkt unmittelbar nach der Abtretung [75]). Nur dann könnte ein bei plötzlichem Tode des Versicherungsnehmers eintretender Rechtserwerb des Begünstigten wirksam verhindert werden. Mit einem solchen ausdrücklichen Widerruf würde aber die Anwartschaft des Begünstigten gegen den angenommenen Willen des Versicherungsnehmers endgültig, auch für den Fall einer späteren Rückübertragung der abgetretenen Rechte, vernichtet werden. Es ist daher besser, im Zweifel anzunehmen, daß der in der Sicherheitszession schon enthaltene Widerruf durch das Bestehen der Forderung des Zessionars bedingt ist, daß ferner die Begünstigung mit Rückgabe der abgetretenen Ansprüche wiederauflebt.

Wurde der Begünstigte mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht ausgestattet, so ist jede Übertragung von Rechten aus dem Versicherungsvertrage durch den Versicherungsnehmer praktisch

---

73) Kuhnle, S. 23.

74) Gößmann, S. 60, bezeichnet eine fiduziarische Abtretung unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Begünstigten als „sehr unwahrscheinlich“. Vgl. auch Bruck-Dörstling, § 15, 13.

75) Auch Zeigner, S. 76, hält wegen der Versäumnisfolgen einen „umgehenden Widerruf für tunlich“. s. auch Kirchmann, LZ 1912, S. 619.

bedeutungslos. Wie bereits dargestellt, steht in solchem Falle der Anspruch auf jede Leistung, die im Rahmen des Vertrages vom Versicherer zu bewirken ist, dem Bezugsberechtigten zu, dessen Rechtsstellung gegen seinen Willen nicht mehr beeinträchtigt werden kann. Die Abtretungsbefugnis des Versicherungsnehmers richtet sich also lediglich auf das ihm vorbehaltene Recht auf Leistung an den Begünstigten[76]), das jedoch infolge des Ausschlusses des Widerrufsrechtes außer in den bereits genannten Fällen der Zurückweisung und der Unwürdigkeit des Begünstigten[77]) einen Vermögenswert nicht darstellt. An der Abtretung praktisch nicht verwertbarer, vermögensloser Rechte hat aber ein Zessionar kein Interesse; eine Zession von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrage wird daher bei einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung des Begünstigten nicht vorkommen.

c) Ebenso wie die Abtretbarkeit ist auch die Verpfändbarkeit der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage nahezu unbestritten[78]). Die Verpfändung einer Lebensversicherung gehört zu den häufigsten Erscheinungen im Kreditverkehr, und die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Wert einer Lebensversicherung auf solche Weise zu nutzen, hat in nicht geringem Maße zur Verbreitung der Lebensversicherung beigetragen. Zu einer Verpfändung geeignet sind als geldwerte Rechte des Versicherungsnehmers nur die selbständig übertragbaren Ansprüche auf die Versicherungssumme und auf den Rückkaufswert. In den meisten Fällen erblickt der Pfandgläubiger in Übereinstimmung mit dem Schuldner gerade in dem Anspruch auf die Rückvergütung seine Sicherheit; denn der Wert des Pfandrechtes bemißt sich im täglichen Leben fast ausschließlich nach dem Rückkaufswert und nur selten nach der Höhe der endgültigen Versicherungssumme. Man wird daher im allgemeinen beide Rechte als gleichzeitig verpfändet ansehen müssen, — besonders dann, wenn im Vertrage ein bestimmtes Pfandobjekt nicht eindeutig bezeichnet wurde, oder wenn von einer Verpfändung des „Rechtes aus dem Versicherungsvertrage" oder der „Versicherungspolice" die Rede ist[79]). Anders wäre eine Kreditfunktion der Lebensversicherung nicht möglich.

Ist die Begünstigung des bezeichneten Dritten in der Form der Form der Anwartschaft erfolgt, so bewirkt der in einer Verpfändung der Versicherungsansprüche enthaltene Widerruf ein Er-

76) So: Ehrenberg, Probleme, S. 389; Kühlmorgen, 100; Kirchmann, Z. 1913, S. 457 f.; Berliner, LZ 1909, S. 204. — Eine Abtretung ist nicht, wie Bruck-Dörstling § 15, 19 meinen, ausgeschlossen.

77) Ebenso, wenn das Überleben des Begünstigten als Bedingung für den Erwerb des Bezugsrechtes gesetzt ist.

78) Blumhardt, JRPV 1927, S. 191, verkennt völlig den mit der Lebensversicherung verfolgten Doppelzweck, wenn er ihre Bedeutung als Kreditunterlage unberücksichtigt läßt. Seine Ansicht, die weit davon entfernt ist, zwingenden wirtschaftlichen Forderungen der Zeit zu entsprechen, ist abwegig.

79) Vgl. Ehrenberg, Probleme, S. 373; Lederle, S. 68; Berliner, LZ 1909, S. 203; Müller, Z. 1911, 20; Hennings, S. 12. Ähnlich: v. Swinarski, S. 14; Schmidt, S. 30.

löschen dieser Anwartschaft[80]). Zwar dient die Verpfändung wohl ausnahmslos dem Zweck der Sicherheitsleistung, und deshalb ist wie bei der Sicherheitszession auch hier anzuerkennen, daß der Wille des Versicherungsnehmers nicht notwendig auf eine Vernichtung der Begünstigung gerichtet sein muß. Die Frage, wieweit die Stellung des Anwartschaftsbegünstigten durch die Verpfändung nach dem Willen des Versicherungsnehmers eine Beschränkung erfahren soll, ist aber sekundärer Natur; maßgeblich für die Beurteilung der Rechtslage ist zunächst die Absicht des Versicherungsnehmers, dem Gläubiger eine umfassende Sicherheit zu bestellen, die in diesem Falle nur in der Verpfändung seiner durch den Widerruf in ein Recht auf Leistung an sich selbst verwandelten Berechtigung bestehen kann. Auf die in den meisten Fällen seitens des Versicherungsnehmers ungewollten Folgen einer etwa durch den Pfandgläubiger vorzunehmenden Ausübung des Widerrufsrechtes wurde bei der Besprechung der Sicherheitszession hingewiesen. Um der Sachlage gerecht zu werden, wird man im Zweifel annehmen müssen, daß die Verpfändung einen durch den Bestand des Pfandrechtes bedingten Widerruf der Begünstigung enthält[81]). Hat der Pfandgläubiger sich aus der durch den Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewordenen Versicherungssumme befriedigt, so lebt hinsichtlich eines etwa vorhandenen Überschusses die Begünstigung des Bezeichneten wieder auf[82]). Bei einer Befriedigung aus dem Rückkaufswert der Versicherung dagegen führt die vorangehende Kündigung zu einer Beendigung des Versicherungsvertragsverhältnisses und damit zu einem Erlöschen der Anwartschaft; ein verbleibender Überschuß gebührt hier dem Versicherungsnehmer, da ein Recht des Begünstigten auf die Versicherungsleistung vor dem Tode des Versicherungsnehmers nicht besteht[83]).

Eine derartige Beschränkung der Rechtsstellung des Begünstigten ist ausgeschlossen, sobald er ein unwiderrufliches Bezugsrecht erworben hat; denn hier ist die Möglichkeit einer Verpfändung praktisch nahezu ausgeschlossen. Das Recht auf die Leistung des Versicherers befindet sich im Vermögen des Bezugsberechtigten, dem Versicherungsnehmer stehen nur noch das Recht auf Leistung an den Dritten und die Gestaltungsbefugnisse der §§ 173 VVG zu. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Vertragserfüllung ent-

80) s. oben S. 15.

81) So: Gößmann, S. 61; Kühlmorgen, S. 134; Stahl, 41; O. M. v. Gierke, S. 74; Bürkner, S. 33; Rückbeil, S. 43; Simon, S. 25. — A. A.: Kuhnle, S. 47, mit der Begründung, es müsse nicht unbedingt in der Absicht des Pfandgläubigers liegen, von seinem Pfandrecht tatsächlich Gebrauch zu machen. Abgesehen davon, daß der Pfandgläubiger nur an einer weitgehenden Sicherung seiner Forderung interessiert sein kann, die aber bis zum Widerruf der Begünstigung nicht vorhanden ist, kommt es auf die von Kuhnle erwähnte Absicht des Pfandgläubigers hier garnicht an.

82) So: Kühlmorgen, S. 134; Stahl, S. 41 Anm. 64; Bürkner, S. 33.

83) Im Ergebnis ebenso Kühlmorgen, S. 96; in der Begründung jedoch unrichtig. Der Rückkauf bedeutet nicht einen Widerruf der Begünstigung, sondern beendigt das Vertragsverhältnis und damit die Begünstigung.

behrt aber der Realisierbarkeit und ist daher zur Verpfändung nicht geeignet. Immerhin ist eine Verpfändung für die Fälle der Zurückweisung oder der Unwürdigkeit des Begünstigten, sowie für den Fall, daß eine für den Rechtserwerb vertraglich gesetzte Bedingung nicht eintritt, eine Verpfändung theoretisch denkbar. In der Praxis kann sie aber nur von außerordentlich geringer Bedeutung sein; denn es wird kaum ein Gläubiger zu finden sein, der sich mit einem Pfand von derartig geringem Vermögenswert begnügt.

3. Die Zwangsvollstreckung in die Rechte des Versicherungsnehmers oder der Konkurs über sein Vermögen führen zu einer erheblichen Verschärfung des Interessenkonfliktes, dessen Ursache in der Doppelfunktion der Lebensversicherung liegt, einer auf der ihr eigenen Kapitalanhäufungstendenz beruhenden wirtschaftlichen Bestimmung und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, der Versorgung Nahestehender für die Zukunft. Mit dem Zugriff der Gläubiger auf die aus dem Versicherungsvertrage resultierenden Ansprüche wird ein Ausgleich der Belange wesentlich erschwert; denn hier handelt es sich nicht mehr um eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Begünstigten infolge freiwilliger Verfügungen eines aus dem Vertrage Berechtigten, sondern um Zwangsmaßnahmen Dritter, durch die die Versicherung oft ihrem wichtigsten Zweck entzogen wird.

a) Ebenso wie die Verpfändung wird sich in der Regel auch eine Pfändung [84]) auf sämtliche Rechte des Versicherungsnehmers erstrecken, soweit sie einen selbständigen Vermögenswert darstellen. Beschränkt sich die Beschlagnahme nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Recht, so ergreift sie neben dem Recht auf die Versicherungssumme auch das Recht auf den Rückkaufswert. Wegen der Ungewißheit des Zeitpunktes, in dem bei der hier behandelten Todesfallversicherung der Summenanspruch fällig wird, läßt sich dessen bestimmter Gegenwartswert nicht ohne weiteres feststellen. Ohne ein Recht auf die Rückvergütung würde der Gläubiger ein Risiko eingehen, das durch die Abhängigkeit der Erhaltung des Anspruchs von der Weiterzahlung der Prämien noch vergrößert wird. Damit ist der Pfandgläubiger aber auch zur Ausübung des Kündigungsrechtes befugt, das der Realisierung des in der Rückvergütung bestehenden Vermögenswertes der Versicherung dient; denn es entspricht dem Zweck der Pfändung und in den meisten Fällen auch dem Willen des Vollstreckungsgläubigers, wenn dieser jederzeit — auch schon vor Fälligkeit der Versicherungssumme — in der Lage ist, die Versicherung zu kündigen und sich aus dem Rückkaufswert zu befriedigen.

Eine Anwartschaft des Begünstigten wird durch den in der Pfändung enthaltenen Widerruf zum Erlöschen gebracht; mit dem

84) Eine Darstellung der Form der Pfändung und der Verwertung der gepfändeten Ansprüche ist mit Rücksicht auf die gestellte Aufgabe entbehrlich. Über die rechtliche Zulässigkeit der Pfändung s. oben S. 17 f. Anm. 68.

Dahinfallen der Pfändung lebt sie wieder auf[85]). Der von der herrschenden Meinung[86]) vertretene entgegengesetzte Standpunkt ist nicht haltbar[87]); insbesondere ist die von Bruck-Dörstling[88]) gegebene Begründung nicht zutreffend, „es fehle an einer Erklärung des Versicherungsnehmers, die im Sinne des Widerrufs ausgelegt werden könnte". Eine solche Erklärung mag bei Abtretung und bei Pfändung des Versicherungsanspruches beachtlich sein; der Umfang der Zwangsvollstreckung wird nicht von den Erklärungen des Schuldners, sondern von dem Willen des Vollstreckungsgläubigers bestimmt. Im übrigen ist für eine verschiedene Behandlung der Verfügungen des Versicherungsnehmers und der Maßnahmen der Gläubiger kein Raum. Die Tatsache, daß jene freiwillig, diese aber zwangsweise und gegen den Willen des Versicherungsnehmers vorgenommen werden, ist hier ohne Bedeutung; denn es ist mit den Grundsätzen des geltenden Rechtes nicht vereinbar, mit Rücksicht auf die freie Verfügungsmacht des Versicherungsnehmers nur eine jederzeit zerstörbare Hoffnung des Begünstigten anzuerkennen, dieser Stellung aber rechtliche Bedeutung beizumessen, sobald sie von den Zwangsmaßnahmen der Gläubiger berührt wird. — Mit der Befriedigung des Pfändungspfandgläubigers aus dem Rückkaufswert der Versicherung ist die Anwartschaft des Begünstigten endgültig vernichtet. Übersteigt der aus der Verwertung des Pfandes erzielte Erlös die Forderung und die Kosten der Zwangsvollstreckung[89]), so fällt der Überschuß an den Versicherungsnehmer, da ein Recht des Anwartschaftsbegünstigten auf die Versicherungsleistung nicht zur Entstehung gelangte, und das Vertragsverhältnis mit der Kündigung erloschen ist.

Eine vor dem Zugriff der Gläubiger geschützte Rechtsstellung des Begünstigten bietet wiederum nur die unwiderrufliche Bezugsberechtigung; hier ist die Versicherung mit ihrem Geldwert aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers ausgeschieden und kann von dessen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eine Pfändung für die bereits erwähnten Fälle, in denen der Begünstigte das Bezugsrecht nicht erwirbt, in denen der Vertrag zugunsten Dritter sich also in einen Vertrag zu eigenen Gunsten umwandelt, ist denkbar, aber praktisch so gut wie bedeutungslos.

b) Im Konkurse des Versicherungsnehmers gehört zu seiner Konkursmasse das gesamte ihm zur Zeit der Konkurseröffnung eigene und der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, also

---

85) So auch: Constam, S. 34; Schmidt, S. 50; O. M. von Gierke, S. 77 f.; OLG Hamburg, in Hans. RGZ 1931, S. 597; s. auch oben S. 16 und Anm. 59. Anm. 3.

86) z. B. Bruck-Dörstling, § 15, 62; Gerhard-Hagen, § 166, Anm. 6, 3; Kühlmorgen, S. 141; Gößmann, S. 67; Kirchmann, LZ 1912, S. 614 f.; Kuhnle, S. 27.

87) Hagen, Z. 1933, S. 334, bezeichnet ihn als „stark formalistisch" und „spitzfindig".

88) Bruck-Dörstling, § 15, 62.

auch seine Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage. Die Frage, wie sich der Konkurs des Versicherungsnehmers auf die Sicherstellung der Versicherungsleistung für den erstrebten Fürsorgezweck auswirkt, entscheidet sich danach, ob dem Begünstigten nur eine Anwartschaft oder aber ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Die Eröffnung des Konkurses enthält einen wirksamen Widerruf der Begünstigung und bewirkt deren Erlöschen[90]); die Verwertbarkeit der Lebensversicherung zugunsten der Konkursmasse ist also von der Zufälligkeit eines rechtzeitigen ausdrücklichen Widerrufs durch den Konkursverwalter unabhängig; es bedarf dessen auch nicht[91]), zumal der Widerrufswille des Konkursverwalters eindeutig aus der Konkurseröffnung hervorgeht und ein besonderes Interesse an einer ausdrücklichen Erklärung nicht vorliegt[92]). Durch den Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers wird mithin die Verwirklichung der Fürsorgeabsicht in Frage gestellt, solange nur eine Anwartschaft des Bedachten gegeben ist.

Steht dem Begünstigten jedoch zur Zeit der Konkurseröffnung bereits ein unwiderrufliches Bezugsrecht zu, so kann hinsichtlich der Versicherungsansprüche lediglich das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an den Bezugsberechtigten in die Konkursmasse fallen; auf den geringen Vermögenswert und die praktische Bedeutungslosigkeit dieses Rechtes wurde mehrfach hingewiesen. Der Anspruch auf Leistung des Versicherers befindet sich im Vermögen des Bezugsberechtigten und kann daher nicht zur Konkursmasse gezogen werden. Ein unmittelbarer Zugriff auf die Versicherung, die praktisch zu ihrer Befriedigung führt, ist den Konkursgläubigern in solchem Falle also nicht möglich.

Für den Konkurs über den Nachlaß des Versicherungsnehmers ergibt sich folgendes: Nach Eintritt des Versicherungsfalles unterscheidet sich die Rechtsstellung des Anwartschaftsbegünstigten nicht mehr von derjenigen des schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht Bedachten. Er erwirbt mit dem Tode des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer ein selbständiges Recht auf Zahlung der Versicherungssumme, das unmittelbar aus dem Versicherungsvertrage entspringt. Der Anspruch auf die Versicherungssumme und diese selbst gehören daher nicht zum Nachlaß des Versicherungsnehmers und können von den Nachlaßgläubigern nicht in Anspruch genommen werden[93]).

c) Ist den Gläubigern infolge eines unwiderruflichen Bezugsrechts des Begünstigten ein unmittelbarer Zugriff auf die Rechte

89) Evtl. auch die zur Aufrechterhaltung der Versicherung gemachten Aufwendungen.

90) s. oben S. 16.

91) A. A. die herrschende Meinung; s. oben S. 16 Anm. 59.

92) Der Versicherer ist durch die Inhaberklausel und durch die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung hinreichend geschützt. Vgl. Hagen, Z. 1933, S. 333.

93) So die Rechtsprechung und die Lehre.

aus dem Versicherungsvertrage verwehrt, so steht ihnen ein weiteres Hilfsmittel der Vollstreckung in der Anfechtung zur Verfügung. Zwei Arten der Anfechtung kommen in Betracht: Die Konkursanfechtung gemäß §§ 30 ff KO und die Anfechtung außerhalb des Konkurses nach dem Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Entsprechend ihrem Zweck richtet sich die Anfechtung auf solche an sich rechtsgültige Handlungen des Schuldners, durch die etwas aus seinem Vermögen zum Nachteil seiner Gläubiger veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist.

Als anfechtbare Rechtshandlung des Versicherungsnehmers mit Bezug auf die Lebensversicherung zugunsten Dritter kommt zunächst die Bezeichnung des Begünstigten in Betracht. Es wurde bereits darauf hingewiesen [94]), daß die vom Reichsgericht und von verschiedenen Schriftstellern [95]) getroffene Unterscheidung der Rechtslage bei sofortiger und nachträglicher Bezeichnung mit der Folge, daß der Begünstigte bei sofortiger Bezeichnung sein Recht originär [96]) unmittelbar auf Grund des Vertrages, bei nachträglicher dagegen aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgeleitet [97]) erwerbe, nicht gerechtfertigt ist [98]). In beiden Fällen erwirbt der Begünstigte ein eigenes, ursprüngliches Recht. Die Anfechtung der Bezeichnung, gleichgültig, ob diese bei Vertragsschluß oder erst später erfolgt ist, kann daher niemals die Wirkung haben, daß die Rückgewährspflicht des Anfechtungsgegners, des Begünstigten, sich auf die Versicherungssumme oder den Anspruch auf die Versicherungssumme erstreckt. Aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers sind als in der Regel unentgeltliche [99]) Zuwendungen lediglich die an den Versicherer gezahlten Prämien ausgeschieden; diese sind Gegenstand der Herausgabepflicht des Begünstigten. Ist daher die anfechtbare unentgeltliche Verfügung im letzten bezw. in den beiden letzten Jahren vor der Anfechtung (§ 3 Z. 3 u. 4 Anf.Ges.) oder vor der Konkurseröffnung (§ 32 Z. 1 u. 2 KO) erfolgt, so ist die Summe der in den genannten Fristen an den Versicherer geleisteten Prämien zurückzugewähren.

---

94) s. oben S. 7 Anm. 19.

95) Hagen I, 433; Gerhard-Hagen, § 166, 3, 4; Bruck-Dörstling, § 15, 74; Jaeger, KO § 32, Anm. 25/27; Meyn in Recht 1906, 232 ff.; Kühlmorgen, 151.

96) Das RG in den Entscheidungen 14/21, 29/321, 51/404, 61/218, Gruch. B. 36/465.

97) RG 62/46 f.; RG 66/158 ff.; Hellwig, 338 ff.; Brecher, 38; Oppenheimer 50 u. 54.

98) So: Staudinger, § 330, 1, 3 a; O. M. v. Gierke, 28 u. 83 Anm. 344. — Auch Constam 56 und Wienandts, D 32 f. und 34 vertreten die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung beider Bezeichnungen; in ihren Ergebnissen weichen sie allerdings von den hier gefundenen ab.

99) Die herrschende Meinung hält die Prämienzahlungen ausnahmslos für unentgeltliche Zuwendungen an den Begünstigten, soweit sie nicht den Gegenwert einer Leistung des Dritten darstellen. Sie läßt eine Unterscheidung der Zuwendungen, die auf einer sittlichen Pflicht beruhen, von denen, die einer rechtlichen Pflicht entsprechen, vermissen; s. unten S. 41, 44.

Kann eine Anfechtung der Begünstigung nicht mehr stattfinden, weil diese länger als ein bezw. zwei Jahre zurückliegt, so ist den Gläubigern eine weitere Zugriffsmöglichkeit in der Anfechtung der in den Prämienzahlungen selbst enthaltenen unentgeltlichen Verfügungen gegeben, soweit sie im letzten Jahre, oder bei Begünstigung des Ehegatten in den letzten zwei Jahren vorgenommen wurden [100]).

4. Je nachdem, von welcher Seite diese Ergebnisse betrachtet werden, können sie aus wirtschaftlichen Gründen begrüßenswert, vom sozialethischen Standpunkt aus aber unerfreulich erscheinen.

Der Fürsorgezweck der Lebensversicherung wird nach geltendem Recht mit Sicherheit nur dann erfüllt, wenn dem Begünstigten ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt und damit die Möglichkeit eines direkten Zugriffs der Gläubiger auf die Versicherungsforderung ausgeschlossen wird.

Die Erreichung dieses Zieles ist jedoch bedingt durch ein Opfer, dessen Bedeutung für den Versicherungsnehmer unter Umständen nicht geringer ist als der Gewinn: Der Versicherungsnehmer muß sich jeglichen Verfügungsrechtes entäußern, muß auf eine Verwertung der Lebensversicherung zu eigenen Zwecken der Geld- und Kreditbeschaffung Verzicht leisten; denn die Verfolgung dieses zweiten in der Natur der Lebensversicherung begründeten und oft zum Abschluß der Versicherung ebensosehr bestimmenden Zweckes ist nur möglich, solange der Begünstigte nicht mehr als eine rechtlich unbedeutende Hoffnung auf den späteren Erwerb der Versicherungssumme hat.

Bei solcher Rechtslage, in der der Versicherungsnehmer in seiner Verfügungsfreiheit nicht beschränkt ist, sind aber seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage auch dem unmittelbaren Zugriff seiner Gläubiger unterworfen. Darüber hinaus bietet sich diesen nach geltendem Recht in jedem Falle die Möglichkeit, im Wege der Anfechtung der Begünstigung oder der Prämienzahlungen Befriedigung zu suchen.

Das geltende deutsche Recht führt also zu dem unbefriedigenden, die wirtschaftliche Bestimmung der Lebensversicherung nicht berücksichtigenden Ergebnis, daß die Erreichung des einen Zweckes der Lebensversicherung die des anderen ausschließt, daß der Versicherungsnehmer gerade in Zeiten wirtschaftlicher Not, für die er hatte vorsorgen wollen, entweder diese Not durch Ausnutzung der Lebensversicherung nicht mildern und beseitigen kann, oder aber den Schutz der Begünstigten, meist seiner Familienangehörigen, durch den Zugriff der Gläubiger vereitelt sehen muß.

---

100) So die h. M., z. B. Bruck-Dörstling, § 15, 75; Jäger, KO § 32, 24/27; Kühlmorgen, 154; Gerhard-Hagen, § 166 Anm. 74; Dietrich, 50 f.; Zeigner, 69 ff.; Reuscher, 50 f.; RG 61 217; RG 128 187 ff.; RG in JW 1904, 495. A. A.: Constam, 45; Schwarz, 56 f.; Papenheim, 28 ff.; Wienandts, I S. 33 ff. fordert sowohl bei ursprünglicher als auch bei nachträglicher Bezeichnung Rückgabe der Versicherungssumme.

III. Abschnitt:

VERGLEICH DES DEUTSCHEN RECHTS DER LEBENSVERSICHERUNG ZUGUNSTEN DRITTER MIT AUSLÄNDISCHER GESETZGEBUNG.

§ 6. Die gesetzliche Regelung des Interessenkonfliktes im Auslande. Kann ein ausländisches Gesetz bei einer künftigen Neuregelung des deutschen Rechts als Vorbild dienen?

Ein Vergleich des in Deutschland herrschenden Rechtszustandes, der sich aus den Ergebnissen der bisherigen Rechtsprechung auf Grund der Bestimmungen der §§ 328 ff BGB, §§ 166 ff VVG entwickelte, mit der Gesetzgebung des Auslandes wird bestätigen, daß die Lösung des komplizierten Interessenkonfliktes weniger ein allgemeines versicherungsrechtliches als vielmehr „ein von der nationalen Rechtsauffassung abhängiges spezielles Problem“ [101]) bedeutet.

Ähnlich dem deutschen enthält auch das ungarische Gesetz [102]) keine besonderen Bestimmungen, die eine eindeutige Lösung des uns beschäftigenden Problems zulassen; die Rechtslage in beiden Ländern weist bemerkenswerte Unterschiede in dieser Hinsicht nicht auf.

Durch eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung wird die Versicherungssumme für den im Versicherungsschein namentlich zu bezeichnenden Begünstigten (§ 500 Nr. 2 HGB) sichergestellt; bei einer widerruflichen Begünstigung des Dritten ist dem Versicherungsnehmer die freie Verfügung über die Versicherung gestattet. Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist ein Widerruf ausgeschlossen, und die fällig gewordene Versicherungssumme ist durch die ausdrückliche Bestimmung des § 66 Abs. 1 Exekutionsgesetz von 1881 dem Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers entzogen.

Eine außerordentlich klare, wenn auch keineswegs voll befriedigende Regelung der Lebensversicherung zugunsten Dritter hat der französische Gesetzgeber [103]) in den Art. 63 ff VVG getroffen.

Mit einer ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Annahme seitens des bestimmbar bezeichneten Begünstigten erwächst diesem unmittelbar, auf Grund des Versicherungsvertrages, ein selbständiges, unwiderrufliches Bezugsrecht (Art. 63, 64 VVG), das ihm nicht entzogen werden kann. Die Annahmeerklärung kann mit gleicher Wirkung auch nach dem Tode des Versicherungsnehmers

---

101) Bruck, Vers. Arch. S. 741.

102) Ungarisches Handelsgesetzbuch 1875, §§ 498—507; Ungarische Executionsordnung 1881.

103) Französisches Versicherungsvertragsgesetz vom 13. 7. 1930. Lit.: Hémard, Z. 1931, S. 157 ff.; Hagen, Z. 1931, S. 169 ff.

geschehen (Art. 67 VVG)[104]). — Darin unterscheidet sich das französische Recht also von dem deutschen, daß mit dem Tode des Versicherungsnehmers der Rechtserwerb nicht ohne weiteres eintritt, sondern auch hier von der Annahmeerklärung des Begünstigten abhängig ist.

Verfügungen des Versicherungsnehmers über die Versicherung sind nur möglich, solange die Begünstigung widerruflich, eine Annahme des Bedachten also nicht erfolgt ist (Art. 63 Abs. 5 VVG). Beabsichtigt der Versicherungsnehmer nicht nur eine Fürsorge, sondern auch eine Verwertung der Lebensversicherung zu eigenen Zwecken, so bleibt ihm keine andere Möglichkeit, als den bezeichneten Dritten in Unkenntnis über den zu seinen Gunsten geschlossenen Lebensversicherungsvertrag zu erhalten.

Im französischen Gesetz, Art. 64 Abs. 2, wird ausdrücklich ein höchstpersönlicher Charakter des Widerrufsrechtes anerkannt: „Tant que l'acceptation n'a point eu lieu, le droit de révoquer cette stipulation n'appartient qu'au stipulant et ne peut en conséquence être exercé de son vivant par ses créanciers ni par ses représentants légaux." Daraus wäre zu folgern, daß entgegen der grundsätzlichen Auffassung im deutschen Recht der Versicherungsnehmer in der Lage ist, jederzeit über den Vermögenswert der Versicherung zu verfügen, während die Möglichkeit eines wirksamen Zugriffes seiner Gläubiger auf die Versicherungsansprüche ausgeschlossen bleibt. Dieser Auffassung gibt das französische Gesetz in Art. 69, Satz 1 VVG besonderen Ausdruck, indem es die Inanspruchnahme des dem Begünstigten zustehenden Kapitals durch Gläubiger des Versicherungsnehmers verbietet: „Le capital assuré au profit d'un bénéficiaire déterminé ne peut être reclamé par les créanciers de l'assuré." — Die Möglichkeit einer Gläubigeranfechtung ist dann gegeben, wenn die Prämienaufwendungen des Versicherungsnehmers in offenbarem Mißverhältnis zu seinen Mitteln stehen. Im übrigen ist eine Anfechtung ausgeschlossen. Man sagt, die Prämienzahlungen seien zwar aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers bewirkt, hätten dieses aber nicht verringert; denn der Versicherungsnehmer sei nicht gehindert gewesen, diese unter Opfern zum Zwecke der Fürsorge eingesparten Beträge für eine Verbesserung seiner Lebenshaltung zu verwenden[105]).

Das französische Gesetz berücksichtigt also fast ausschließlich den Fürsorgezweck der Lebensversicherung und läßt die Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Gläubiger weit hinter die des Begünstigten zurücktreten.

Eine Regelung, bei der ebenfalls der Fürsorgezweck der Lebensversicherung deutlich im Vordergrunde steht, die aber besser als

104) Nach Fälligkeit der Versicherungssumme können die Erben dem Begünstigten eine dreimonatige Frist zur Erklärung setzen; erfolgt eine fristgerechte Annahmeerklärung nicht, so sind die Erben befugt, die Begünstigung zu widerrufen (Art. 64 Abs. 3 VVG).

105) Hémard 1931, S. 165.

das französische Gesetz die Interessen gegeneinander abwägt, enthält das italienische Recht[106]). Hier ist es zwar möglich, aber nicht notwendig, daß der Versicherungsnehmer, um die Versorgung der ihm Nahestehenden zu sichern, diesen durch Übertragung des Eigentums an der Police eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung einräumt und sich damit seiner Verfügungsfähigkeit entäußert. Es genügt vielmehr eine widerrufliche Begünstigung, die im Vermögen des Bezeichneten ein bedingtes Bezugsrecht entstehen läßt. Eine solche Rechtsstellung kann von den Gläubigern des Versicherungsnehmers wegen des als höchstpersönlich anerkannten Charakters des Widerrufsrechtes nicht beeinträchtigt werden, gestattet andererseits aber dem Versicherungsnehmer selbst, über die Versicherung zu verfügen. Abtretung und Beleihung der Versicherung haben ohne weiteres ein Erlöschen der Bezugsberechtigung zur Folge; eine Verpfändung bewirkt, daß das Recht des Pfändgläubigers dem des Begünstigten vorangeht. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles wird das bedingte Recht des Begünstigten zu einer unbedingten und unwiderruflichen Bezugsberechtigung[107]).

Nach österreichischem Recht[108]) ist, wie im deutschen, eine vollkommene Fürsorge für Hinterbliebene des Versicherungsnehmers nur bei einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung des Begünstigten gewährleistet, der damit ein die Ansprüche jedes Anderen ausschließendes, ursprüngliches und vererbliches Recht auf die Versicherungsleistung erhält[109]). Diese Rechtsstellung erwächst dem Dritten entweder schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung oder aber gemäß § 132 Abs. OeVVG mit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Versicherungssumme fällt nicht in den Nachlaß des Versicherungsnehmers.

Solange der begünstigte Dritte kein Recht erworben hat und ihm wie nach deutschem Recht nur eine Anwartschaft[110]) zusteht, ist der Versicherungsnehmer in seiner Verfügungsfreiheit nicht beschränkt; er kann die Versicherung verkaufen, abtreten, verpfänden usw.

Dem Umfange dieser Befugnis entspricht derjenige eines möglichen Zugriffs der Gläubiger. Gemäß § 147 OeVVG unterliegen der Exekution die vermögensrechtlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers, soweit und solange er über sie verfügen kann. Hinsichtlich des Einflusses der Zwangsvollstreckung und des Konkurses auf die Stellung des Begünstigten nimmt die österreichische Lehre einen Standpunkt ein, der zu der im übrigen vertretenen Annahme eines originären Rechtserwerbs durch den Dritten im Widerspruch

106) Ital. Handelsgesetzbuch v. 2. 4. 1882, Art. 449—453.
107) Bruck, Versicherungsarchiv, S. 724—734.
108) Österreich. Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 23. 12. 1917.
109) Ehrenzweig, Rechtsordnung der Vertragsversicherung, Wien 1929, S. 392 ff.
110) Ehrenzweig, Rechtsordnung, S. 391.

steht. Der Begünstigte soll bei Pfändung und Konkursbeschlag der Versicherungsansprüche sein Recht mit dem Pfandrecht bezw. dem Konkursbeschlage beschwert erwerben[111]). Die gleiche Inkonsequenz wird in der Frage der Gläubigeranfechtung gemäß §§ 2, 3 der Anfechtungsordnung, §§ 28, 29 KO bemerkt, die sich nach österreichischem Recht gegen die Begünstigung richtet und eine Verpflichtung zur Rückgewähr der Versicherungssumme oder des Anspruches darauf begründen soll[112]).

Werden auch auf solche unbefriedigende Weise aus der freien Verfügungsmacht des Versicherungsnehmers die äußersten, mit der Annahme eines ursprünglichen Rechtes des Begünstigten schwerlich zu vereinbarenden Folgerungen zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers gezogen, so ist doch nicht zu verkennen, daß im Gegensatz zum deutschen Recht das österreichische Gesetz bereits Ansätze zu einer gerechten Lösung des Interessenkonfliktes aufweist. Unter Anerkennung eines besonderen Schutzbedürfnisses gewisser Personen ist in § 150 OeVVG die Bestimmung getroffen, daß in den Fällen einer Pfändung der Versicherungsansprüche und der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers der namentlich als begünstigt Bezeichnete berechtigt ist, gegen Erstattung des Rückkaufswertes der Versicherung an die pfändenden Gläubiger bezw. an die Konkursmasse mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag einzutreten. Dieses Eintrittsrecht steht insbesondere dem Ehegatten und den Kindern des Versicherungsnehmers zu, falls ein sonstiger Bezugsberechtigter namentlich nicht bezeichnet ist (§ 150 Abs. 2 OeVVG). Während nach deutschem Recht die in der Regel aus der Rückvergütung erfolgende Befriedigung der Gläubiger eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gestattet also das österreichische Gesetz bestimmten bevorrechtigten Begünstigten trotz des Gläubigerzugriffs eine Fortführung und Erhaltung der Versicherung.

Abgesehen davon, daß diese Regelung nur für solche Versicherungen in Betracht kommt, die bereits rückkaufsfähig sind, daß weiterhin der Erstattung des Rückkaufswertes, die eine Voraussetzung für den Eintritt in den Vertrag bildet, in den meisten Fällen Schwierigkeiten entgegenstehen, kann sie aber auch, wie später noch ausgeführt wird, im Prinzip nicht als glücklich bezeichnet werden.

Nach schwedischem Recht[113]) kommt die unwiderrufliche Bezugsberechtigung durch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Begünstigten, die Bezugsberechtiung aufrechtzuerhalten, zustande (§ 102 Satz 2 VVG). In ihrer Zweckbestimmung und ihren Wirkungen unterscheidet sie sich wenig von denen, die dem unwiderruflichen Bezugsrecht nach deutscher Auf-

111) Ehrenzweig, Rechtsordnung, S. 392, 437.
112) Ehrenzweig, Rechtsordnung, S. 392.
113) Schwedisches Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 8. 4. 1927.

fassung zuerkannt werden[114]). Das Gleiche gilt für die widerrufliche Begünstigung, die dem Begünstigten eine rechtlich gesicherte Stellung nicht gewährt, andererseits aber dem Versicherungsnehmer erlaubt, die Versicherung seinen eigenen Bedürfnissen nutzbar zu machen. — Mit dem Tode des Versicherungsnehmers erwirbt der Begünstigte unmittelbar ein unabhängiges Recht auf die Versicherungssumme (§ 104 Abs. 1 VVG), das grundsätzlich nicht geschmälert werden kann. Eine Ausnahme macht das schwedische Gesetz[115]) (§ 104 Abs. 2 VVG) zugunsten der nächsten Familienangehörigen: War dem Versicherungsnehmer zu seinen Lebzeiten das Widerrufsrecht vorbehalten, und hat er einen Ehegatten oder Leibeserben hinterlassen, so bleibt die Begünstigung insoweit wirkungslos und ist die Versicherungssumme insoweit zu kürzen, als sie den Teil des hinterlassenen Vermögens beeinträchtigen würde, der dem ehegüterrechtlichen Anspruch des überlebenden Ehegatten oder dem gesetzlichen Erbrecht der Leibeserben unterliegt.

Nach schwedischem Recht ist nicht nur die Stellung des unwiderruflich Bezugsberechtigten, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch die des widerruflich Begünstigten vor dem Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers weitgehend geschützt. Ist nämlich die Prämienzahlung auf einen längeren als zehnjährigem Zeitraum verteilt und wurde auch nicht eine Einmalprämie gezahlt, die mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrages der Prämien ausmacht, die bei einer gleichmäßigen Verteilung der Prämienzahlungen über zehn Jahre hätten entrichtet werden müssen, so kann die Versicherungsforderung von den Gläubigern des Versicherungsnehmers nicht in Anspruch genommen werden (§ 116 VVG).

Das englische Recht[116]), dem die Verträge zugunsten Dritter nicht bekannt sind, regelt die Versicherung zu fremden Gunsten nach einem besonderen System, dem die Trustee Acts zugrundeliegen. Danach kann der Versicherungsnehmer dem Begünstigten den Versicherungsanspruch mittels eines Treuhänders (trustee) zuwenden, dem die Police übergeben wird. Während des Treuhandverhältnisses sind die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage materiell Trustvermögen; der Treuhänder gilt nach außen hin als Berechtigter und ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme an den Begünstigten auszufolgen.

Die Begünstigung wird widerruflich oder unwiderruflich entweder bei Abschluß der Versicherung oder erst später vom Versicherungsnehmer erklärt. Ist eine unwiderrufliche Trusterklärung erfolgt, so kann der Versicherungsnehmer nicht mehr über die Versicherung verfügen, sie kann aber auch von seinen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden. Hat im anderen Falle der Ver-

114) Nach § 106 Sc[illegible]d. VVG ist das Bezugsrecht aber nicht vererblich; stirbt der Begünstigte [illegible]dem Versicherungsnehmer, so wird die Begünstigung gegenstandslos.

115) Ähnlich auch d[illegible]orwegische (§ 104 Abs. 2 VVG) und das dänische (§ 104 Abs. 2, 3 VVG) [illegible]etz.

116) Lit.: Die Zivil[illegible]ze der Gegenwart, 1931, Bd. II, 1. Teil.

sicherungsnehmer keine Treuhandversicherung geschaffen, oder hat er eine Wirksamkeit des Trust erst für den all seines Todes bestimmt, dann genießt er die Vorteile seiner freien Verfügungsmacht, und die Versicherungsansprüche unterliegen dem Zugriff seiner Gläubiger.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung der Lebensversicherung zugunsten Dritter hat der englische Gesetzgeber für die Begünstigung von Ehegatten und Kindern in der Married Women's Property Act, 1882, getroffen. Eine Versicherung, die der Versicherungsnehmer zugunsten des Gatten oder seiner Kinder oder beider gleichzeitig genommen hat, bildet ohne weiteres einen Trust. Die Versicherungsansprüche gehören nicht zum Vermögen des Versicherungsnehmers; ihre Verwertung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch durch dessen Gläubiger ist danach ausgeschlossen.

Das englische Recht trägt nicht nur dem allgemeinen Fürsorgezweck der Lebensversicherung Rechnung, sondern hat dadurch, daß es den als begünstigt benannten nächsten Angehörigen eine bevorzugte Stellung einräumt, den Gedanken einer Familienfürsorge weitgehend verwirklicht.

Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz [117]) löst den Interessenkonflikt in einer Weise, die einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Rechts der Lebensversicherung bedeutet und für die Gesetzgebung anderer Staaten vorbildlich sein kann.

Hinsichtlich der Formen der Begünstigung und ihrer rechtlichen Bedeutung für die Stellung der an der Versicherung beteiligten Personen weisen das deutsche und das schweizerische Recht nur geringe sachliche Verschiedenheiten auf. Eine Versicherung, die ausschließlich dem Fürsorgezweck dient und eine Sicherstellung des Begünstigten unbedingt gewährleistet, wird auch in der Schweiz durch die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes des Bedachten geschaffen, das den Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers hindert und den Versicherungsnehmer in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt. Die letztere ist in vollem Umfange nur dann gegeben, wenn eine widerrufliche Begünstigung erfolgte [118]), die andererseits aber auch einer Inanspruchnahme der Versicherung durch die Gläubiger des Versicherungsnehmers nicht entgegensteht. Grundsätzlich bestimmt das schweizerische Gesetz, Art. 79 Abs. 1 VVG, ein Erlöschen der widerruflichen Bezugsberechtigung mit der vor dem Eintritt des Versicherungsfalles er-

117) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag v. 2. 4. 1908.

118) Der widerruflich Begünstigte hat nach schweizerischem Recht auch schon vor Eintritt des Versicherungsfalles ein Recht. Da dieses aber durch den Widerruf des Versicherungsnehmers resolutiv bedingt ist, und der Versicherungsnehmer im übrigen unbeschränkt verfügungsberechtigt ist (/Roelli/-Jaeger, S. 143), kann es praktisch der für das deutsche Recht angenommenen Anwartschaft gleichgestellt werden.

folgten Pfändung des Versicherungsanspruchs oder Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers; sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder wenn der Konkurs widerrufen wird.

Aus dem Gedanken heraus, daß der Familie eines zahlungsunfähigen Versicherungsnehmers nicht der letzte wirtschaftliche Halt entzogen werden darf, hat das schweizerische Gesetz eine Privilegierung von Rechten der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers gegenüber den Ansprüchen der Gläubiger vorgesehen. Wird die Versicherung auch widerruflich zugunsten des Ehegatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers geschlossen, so ist den Gläubigern die Zugriffsmöglichkeit, trotzdem der Versicherungsnehmer nach der Begünstigung frei über den Versicherungsanspruch verfügen kann, genommen (Art. 80 VVG). Die Begünstigten treten, soweit sie den Eintritt nicht ausdrücklich ablehnen, bei fruchtloser Pfändung oder Konkurseröffnung unter Übernahme der Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ipso iure an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein (Art. 81 VVG).

Das schweizerische Gesetz, das mit diesen Bestimmungen einen Mittelweg zwischen der deutschen und der französischen Regelung einschlägt, geht noch einen Schritt weiter, indem es auch den nicht begünstigten nächsten Familienangehörigen die Möglichkeit verschafft, den Gläubigern des Versicherungsnehmers den Versicherungsanspruch zu entziehen. Es gestattet ihnen, gegen Erlegung des Rückkaufwertes bezw. der pfandversicherten Forderung mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Versicherung zu übernehmen (Art. 86 VVG).

Betrachten wir die Gesetze fremder Länder unter dem Gesichtspunkte, inwieweit sie einer Neuregelung des deutschen Rechtes der Lebensversicherung zugunsten Dritter als Vorbild oder Anregung dienen können, so ist folgendes festzustellen:

Eine gesetzliche Regelung kann der wirtschaftlichen Bestimmung der Lebensversicherung nicht gerecht werden, wenn sie, wie die französische, die Fürsorge als einzigen Versicherungszweck anerkennt. Wir sind davon ausgegangen, daß die Bedeutung der Lebensversicherung gerade auf ihrer Doppelfunktion beruht, und daß eine Nichtbeachtung ihrer Eigenschaft als Kapitalbildungs- und Kreditbeschaffungsmittel eher einen Schritt rückwärts als vorwärts bedeuten würde. Das französische Recht schließt aber die Verwendbarkeit der Lebensversicherung für Zwecke des Versicherungsnehmers praktisch aus, indem es sie abhängig sein läßt von dem zufälligen Umstande, daß der Begünstigte über die Verfügung zu seinen Gunsten in Unkenntnis bleibt.

Das italienische Gesetz hat eine Förderung des Fürsorgezweckes auf eine weniger radikale, dem Charakter der Lebensversicherung auch besser entsprechende Weise erreicht. Ein Mangel scheint uns nur darin zu liegen, daß sich der den Begünstigten

gewährte Schutz vor den Ansprüchen der Gläubiger des Versicherungsnehmers auf einen unbeschränkten Personenkreis erstreckt. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine beliebige Person, zu deren Gunsten eine Lebensversicherung genommen wurde, eine Bevorzugung vor den Gläubigern erfahren muß, wenn nicht ein besonderes Schutzbedürfnis aus den familienrechtlichen Beziehungen dieser Personen zu dem Versicherungsnehmer zu begründen ist.

Das Gleiche ist auch für das österreichische und schwedische Recht zu bemerken, in denen eine Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber doch nur in beschränktem Umfange gegeben ist. Die von bestimmten Voraussetzungen abhängige, unterschiedslos allen Begünstigten gewährte bevorrechtigte Stellung läßt sich nicht rechtfertigen. An unserer Einstellung zu diesen Gesetzen ändert auch nichts die Tatsache, daß das schwedische Gesetz eine Kürzung der Versicherungssumme zugunsten der nicht begünstigten Ehegatten oder Leibeserben zuläßt, und daß die Sonderbestimmungen des österreichischen Rechts ein Eintrittsrecht der Familienangehörigen vorsehen, — denn dieses steht auch jedem anderen namentlich bezeichneten Begünstigten zu.

Das englische und das schweizerische Gesetz unterscheiden nach der Person des Begünstigten und erkennen folgerichtig ein Schutzbedürfnis des Begünstigten gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers nur dann an, wenn die Versicherung zugunsten naher Familienangehöriger geschlossen ist. Das englische Recht kann uns aber deshalb nicht als Vorbild dienen, weil es eine Familienfürsorge nur auf Kosten der Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung erreichen läßt, deren Aufrechterhaltung wir aus den mehrfach erwähnten Gründen für notwendig halten müssen. — Eine ideale Lösung enthält allein das schweizerische Recht, das dem Versicherungsnehmer sowohl eine Familienfürsorge als auch eine Verfolgung eigener Zwecke im Rahmen einer Lebensversicherung gestattet, ohne die Gläubiger des Versicherungsnehmer zu benachteiligen.

IV. Abschnitt:

KRITIK DES GELTENDEN RECHTS.

§ 7. Besprechung der im Schrifttum enthaltenen fremden Vorschläge.

Die im Schrifttum enthaltene Kritik des geltenden deutschen deutschen Rechts, die häufig mit Reformvorschlägen verbunden wird, ist in der Regel nach den in ausländischen Gesetzen niedergelegten Grundsätzen ausgerichtet und läßt sich demgemäß unterscheiden.

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte sich schon ergeben, daß die — allerdings schon früh — von Walter[119]) und Vitzthum[120]) ausgesprochene Ansicht, „es bedürfe keiner Sonderbestimmungen zur Regelung des Konfliktes, da die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ausreichend seien", sich heute nicht aufrechterhalten läßt. Die Rechtsentwicklung im Auslande, z. B. in der Schweiz, hat aber auch bewiesen, daß Walter's Behauptung, eine Verfolgung eigener Interessen neben einer Fürsorgeabsicht des Versicherungsnehmers ließe „sich nicht vereinigen, auch nicht durch gesetzliche Bestimmungen", voreilig gewesen ist. Seine weiteren Vorschläge, die sich auf den Inhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beziehen, stimmen ungefähr mit dem heute geltenden Recht überein und werden der zwiefachen wirtschaftlichen Bestimmung der Lebensversicherung nicht gerecht.

Unter den Schriftstellern, die einseitig den Fürsorgezweck, nicht aber die Tendenz der Kredit- und Kapitalbeschaffung bei der Lebensversicherung berücksichtigen, sind besonders Ehrenberg[121]), Brecher[122]) und, sich ihnen anschließend, Bürkner[123]) zu nennen.

Bürkner bezeichnet „die reine Zession und die Pfändung als verwerflich, da sie durch den Übergang aller Ansprüche auf einen Fernstehenden die Versorgung der Hinterbliebenen illusorisch mache"; er fordert daher eine „Einschränkung der Verfügungsfähigkeit des Ehemannes und Familienvaters über eine auf sein Leben abgeschlossene Lebensversicherung, sodaß dann auch den Gläubigern der Zugriff auf diese Versicherung verwehrt werden würde".

Den gleichen Standpunkt vertritt Brecher[124]): „Hat der Versicherungsnehmer seine künftigen Ersparnisse durch den Versicherungsvertrag seinen Gläubigern entzogen, so darf er sie nicht wieder dieser Widmung entfremden und egoistischen Zwecken dienstbar machen." Der Versicherungsnehmer habe es in der Hand, ob er seine Familie gegenüber seinen Gläubigern begünstigen wolle. „Aber dann muß er es auch wirklich tun und nicht bloß scheinbar, aufrichtig, nicht unaufrichtig. Es genügt nicht, daß er die Police formell auf den Namen seiner Familie schreiben läßt, sich aber bis zu seinem Tode die Disposition über die Versicherungsforderung vorbehält. Denn dadurch ist vorläufig er selbst begünstigt und nicht seine Familie. Will der Versicherte seine Familie begünstigen, dann übertrage er ihr die Versicherungsforderung sofort und unwiderruflich durch eine Versorgungspolice, die in Österreich und Deutschland ohne weiteres allgemein zulässig ist. Dann hat er seine Familie wirklich begünstigt, und nur seine Familie, nicht sich selbst.

119) Walter, in Manes, Ergebnisse des IV. Intern. Kongresses für Vers.-Wissenschaft, Z. 1904, S. 85.
120) Vitzthum, S. 328.
121) Ehrenberg, Probleme S. 403 ff.
122) Brecher, S. 43 ff.
123) Bürkner, S. 3.
124) Brecher, S. 54 f.

Dann haben auch die Gläubiger keine weiteren Rechte, als diejenigen, die ihnen nach den allgemeinen Anfechtungsgesetzen zustehen. Durch solche Versorgungspolicen wird also der Gedanke der Familienversorgung am vollkommensten realisiert, viel vollkommener als durch die in Österreich und Deutschland derzeit allgemein üblichen Formen der Ablebensversicherung. Diese Versorgungspolicen sollten daher in der Praxis eingeführt werden. Dann würden wir es nicht mehr notwendig haben, um ein soziales Bedürfnis zu befriedigen, den allgemeinen Vorschriften des Rechts und der Billigkeit Zwang anzutun, dann würden wir es nicht mehr nötig haben, die Begünstigten auf Kosten der Gläubiger zu bevorzugen und so auf Kosten der Gerechtigkeit großmütig zu sein." [125])

Ehrenberg, der im übrigen die Notwendigkeit einer stärkeren Beachtung der Gläubigerinteressen betont, fordert eine klare Scheidung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Versicherungsverträgen. Er will einem bestimmten Kreis von Angehörigen des Versicherungsnehmers, nämlich dessen Frau und Kindern, soweit sie in der Police genannt sind, ein den Gläubigern vorgehendes Recht von rechtswegen, d. h. ohne daß es einer Parteivereinbarung bedarf, zugestehen. „Es handelt sich hier um ein ganz exceptionelles Privilegium, und der Versicherungsnehmer mag sich beim Vertragsabschluß überlegen, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Entschließt er sich dazu, von dem seinen Angehörigen aus sozialpolitischen Gründen gewährten Privilegium Gebrauch zu machen, so muß er auch die Nachteile in den Kauf nehmen, die für ihn damit verbunden sind. Er versorgt seine nächsten Angehörigen in einer auf privatrechtlichem Wege und sonst nicht erreichbaren Vollkommenheit und Sicherheit; aber er beraubt sich dadurch der eigenen Freiheit, über seine Ersparnisse nach Willkür zu verfügen, ähnlich, wie wenn er sie an eine Staatliche Witwen- und Waisenversorgungsanstalt abführte." [126])

Gegen diese Ansichten sind die bereits des öfteren erwähnten Bedenken geltend zu machen: Mit Rücksicht auf die Doppelfunktion der Lebensversicherung ist es unrichtig, die Erfüllung des Fürsorgezweckes davon abhängig zu machen, daß der Versicherungsnehmer sich jeden Rechtes begibt, über den auf lange Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag zu verfügen, und damit auf den wirtschaftlichen Wert verzichtet, den die Versicherung ihm als Kapitalbeschaffungsmittel oder Sicherungsmittel bei Aufnahme von Kredit bietet; dabei ist besonders zu beachten, daß diese Verwertung der Versicherung vielfach auch den Interessen der Familie dient [127]). Es kommt hinzu, daß innerhalb des großen Zeitraumes, über den die Versicherung sich erstreckt, Veränderungen in den Verhältnissen des Versicherungsnehmers nicht nur möglich, sondern sogar häufig sind. Berücksichtigt man nur die Anlässe, die nor-

125) Brecher, S. 54 f.
126) Ehrenberg, Probleme S. 406 f.
127) s. u. S. 42.

malerweise immer zu einer Aufhebung der Begünstigung führen müssen, wie z. B. Ehescheidung, grober Undank des Begünstigten usw., so tritt auch die Unzweckmäßigkeit eines Ausschlusses der Verfügungsfreiheit des Versicherungsnehmers offen zutage.

„Es ist ein Fundamentalsatz unseres Rechts und eine Fundamentalforderung der Gerechtigkeit, daß diejenigen Privatrechte, welche der Schuldner frei veräußern kann, auch von seinen Gläubigern zur Befriedigung benutzt werden dürfen. Gestattet man dem Versicherten, den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage an andere Personen abzutreten und zu verpfänden, so muß man den Gläubigern auch gestatten, sich aus ihm zu befriedigen."

Dieser Forderung Ehrenbergs entspricht das geltende Recht so lange, als der Versicherungsnehmer lebt; sobald er aber gestorben ist, hört das Befriedigungsrecht der Gläubiger auf, — der Begünstigte erlangt ein selbständiges Recht auf die Versicherungssumme. Gegen die Anerkennung dieses originären Rechtserwerbes des Dritten richtet sich der Angriff Ehrenbergs und anderer zum Teil ihm folgender Schriftsteller[128]). Es kann nach Ansicht Ehrenbergs nicht gebilligt werden, daß der Versicherungsnehmer in der Lage ist, durch Benennung eines beliebigen Begünstigten die Zeit seines Lebens gemachten Ersparnisse seinen Gläubigern zu entziehen und für den Fall seines Todes irgendeiner fremden Person zuzuwenden, selbst wenn sein Nachlaß sich als überschuldet erweist. Gewiß erscheine es grausam, meint Ramin[129]), die schwere und traurige Lage der Angehörigen im Falle des Nachlaßkonkurses noch zu verschlimmern, indem man ihnen die zugedachte Versicherungssumme entzieht. Man müsse aber auch die Lage der Nachlaßgläubiger ins Auge fassen, die auch nicht in jedem Falle gegenüber den Hinterbliebenen die wirtschaftlich Stärkeren seien. Es sei durchaus möglich, daß ein verschuldeter Versicherungsnehmer die Prämien von ihrem Gelde bezahle, und schließlich sei es garnicht einzusehen, warum gerade die Kapitalsanlage bei der Lebensversicherung geschützt werden sollte. „Es ist zwar sehr schön, in liebevoller Weise bei Lebzeiten oder nach dem Tode etwas zuzuwenden, die nächste Pflicht aber bleibt, seine Schulden zu bezahlen. Man soll nicht liebevoll sein auf fremde Kosten." [130]) Wienandts[131]) weist besonders darauf hin, daß der Erwerb des Begünstigten unentgeltlich erfolgt, während die Gläubiger, die in Erwartung eines Entgelts eine Leistung gemacht haben, sich in keiner Weise vor den Verfügungen des Schuldners schützen können. „Der Begünstigte erscheint nicht schutzwert gegenüber den Gläubigern, denn gleichgültig, ob die Benennung aus sozialen Motiven erfolgte oder nicht, sie bewirkt, daß der Begünstigte etwas unentgeltlich erhält." [132])

128) z. B. Ramin, S. 6 f.; Draeger, S. 22 ff.; 38; Stübler, S. 50 ff.
129) Ramin, S. 6 f.
130) Hoffmann, zit. bei Draeger S. 23.
131) Wienandts I, S. 37.
132) Wienandts I, S. 34.

Die letztere Ansicht kann heute als völlig unhaltbar bezeichnet werden, ohne daß es einer weiteren Begründung bedürfte. Im übrigen ist folgendes zu sagen: Der Versicherungsnehmer spart die aufzuwenden Prämien für die von ihm in der Versicherung Bedachten und nicht für seine Gläubiger. Hätte er keine Versicherung genommen, dann wären die den Prämienzahlungen entsprechenden, oftmals vom Munde abgesparten Mittel sicher und mit Recht für andere Zwecke verwendet worden, jedenfalls aber nicht seinen Gläubigern zugutegekommen. Wenn diesen zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers bei einer widerruflichen Begünstigung des Dritten gestattet ist, sich aus dem Rückkaufswert oder der Versicherungssumme zu befriedigen, so erlangen sie schon damit einen Vorteil, auf den sie nicht rechnen konnten; denn sie haben keinen Anspruch darauf, daß der Versicherungsnehmer sich zu ihren Gunsten versichert. Dieser Vorteil läßt sich eben nur damit rechtfertigen, daß der Versicherungsnehmer noch in der Lage ist, selbst über den Versicherungsanspruch zu verfügen. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles ist aber auch die Verfügungsfreiheit des Versicherungsnehmers beendet. Es wäre daher verfehlt, mit Ehrenberg und O. M. v. Gierke [133]) unter Rückwärtsbetrachtung der Dinge aus einer früheren, jetzt aber erloschenen Verfügungsmacht des Versicherungsnehmers eine Begründung für die Möglichkeit eines ferneren Gläubigerzugriffes herzuleiten. Eher sollten aus der Tatsache, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme vorliegt, der Versicherungsnehmer sie also nicht für seine Zwecke verwendet h a t [134]), die der Gerechtigkeit entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Es ist gegenüber den Gläubigern auch keineswegs unbillig, nun auch einen selbständigen Rechtserwerb des Begünstigten anzuerkennen, der nicht etwa eintritt, weil der Versicherungsnehmer es nicht mehr zu hindern vermöchte, sondern stattfindet, weil dieser ihn fürsorgend von vornherein gewollt hat. Eine Betrachtung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann nur zu der Erkenntnis führen, daß von einer durch den originären Rechtserwerb des Begünstigten herbeigeführten Schädigung der Gläubiger nicht die Rede sein kann; denn diese haben nur Anspruch darauf, daß das Vermögen oder der Nachlaß des Versicherungsnehmers nicht durch unentgeltliche Verfügungen in Gestalt von Prämienzahlungen geschmälert wird. Gegen Schädigungen solcher Art sind aber durch das Anfechtungsrecht hinlänglich geschützt.

Einen umfassenden und für die Klärung der Fronten im Streit um die Lebensversicherung zugunsten Dritter beachtlichen Vorschlag macht Müller [135]), der zu seinen Ergebnissen über die von der herrschenden Meinung mißbilligte Annahme eines aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgeleiteten Rechtserwerbes

133) O. M. von Gierke, S. 91.
134) so auch Gößmann, S. 31.
135) Müller, 1935.

des Begünstigten gelangt[136]). Wir haben uns in den bisherigen Ausführungen für den von der herrschenden Meinung anerkannten originären Erwerb des Bezugsrechtes ausgesprochen und betonen hier lediglich noch, daß gelegentliche Unebenheiten, die in der schwierigen Konstruktion eines derartigen Rechtserwerbes ihre Ursache haben mögen, nicht die Veranlassung zu einer Abkehr von dem bisherigen Standpunkt, der sich nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande als richtig und wertvoll erwiesen hat, bilden können.

Der Reformvorschlag Müller's geht aus von der doppelten wirtschaftlichen Bestimmung der Lebensversicherung als Fürsorge- und Kapitalbeschaffungsmittel und baut sich auf einer Unterscheidung der Lebensversicherungen nach ihrem Verwendungszweck auf: Auf der einen Seite eine „Fürsorgeversicherung", die nur der Sicherstellung der Familie dient und von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden kann, — auf der anderen eine „Kapitalversicherung", die nicht zu den Verträgen zugunsten Dritter zu rechnen, wirtschaftlich verwertbar und dem Zugriff der Gläubiger unterworfen ist. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu müssen, kann festgestellt werden, daß eine solche Regelung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müßte; denn sie geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Eine Lebensversicherung, soweit sie widerruflich zugunsten Dritter geschlossen ist, trägt, von vornherein betrachtet, niemals den einen o d e r den anderen Charakter, ist nicht in diesem oder jenem Falle einmal als Fürsorgeversicherung o d e r als Kapitalversicherung anzusprechen, sondern hat stets beiden Zwekken gleichzeitig zu dienen. Neben der Absicht des Versicherungsnehmers, der eine Lebensversicherung mit widerruflicher Begünstigung eines Dritten abschließt, die Hinterbliebenen sicherzustellen, steht immer der Gedanke, daß er auch die Möglichkeit hat, die Versicherung zu einem Zweck zu verwenden, den zu erreichen ihm im gegebenen Augenblick wichtiger dünkt. Auf diesem Umstande beruht gerade die Beliebtheit und die Verbreitung der Lebensversicherung, und aus ihm ist die Tatsache zu erklären, daß in der Praxis jeder Versuch, eine nur einem von beiden Zwecken gewidmete Versicherung einzuführen, fehlgegangen ist. Der Nachteil der von Müller vorgeschlagenen Regelung wird auch nicht dadurch abgeschwächt, daß sie auch bei einer „Fürsorgeversicherung" eine Verwertung in beschränktem Maße gestattet. Eine vorzeitige Verwertbarkeit, die an Bedingungen[137]) wie eine gerichtliche oder notarielle Form der Erklärung und eine einjährige Wartefrist geknüpft ist, entspricht nicht den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers, die der Augenblick hervorruft. Was soll ihm eine Versicherung nützen, die er nicht sofort beleihen lassen, als Sicherheit hinterlegen, verpfänden kann? Er hätte für diese Fälle also eine weitere

136) Müller, 1935, S. 39 ff.; vgl. auch Müller 1934.
137) Müller, 1935, Anhang I, III b, Art. 10.

„Kapitalversicherung" abschließen müssen, — wenn er in der Lage gewesen wäre, die für eine doppelte Prämienzahlung erforderlichen Mittel aufzubringen. Hier liegt ein weiterer Grund, der zu einer strikten Ablehnung des Vorschlages führen muß: Der Versicherungsnehmer wäre gezwungen, in Zukunft zwei Versicherungen zu nehmen und damit die doppelte Prämienlast auf sich zu nehmen. Das würde aber für ihn in aller Regel untragbar sein. Ein Hinweis auf die sich daraus für die Versicherungswirtschaft ergebenden nachteiligen Folgen möge genügen, um den Vorschlag auch von dieser Seite gewürdigt zu haben.

Einer gerechten Lösung des Konfliktes kommt der Vorschlag von O. M. von Gierke am nächsten. Er entspricht in den Grundzügen den Ausführungen von Gerkrath[138]), die von dem Ausschuß für Versicherungswesen der Akademie für Deutsches Recht als vorbildlich angesehen werden, und ebenso den von diesem Ausschuß selbst gegebenen Richtlinien[139]).

v. Gierke schlägt vor, durch gesetzliche Bestimmungen solche Lebensversicherungen, die zugunsten des Ehegatten und der Kinder genommen sind, und einen angemessenen Höchstbetrag nicht übersteigen, dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, dem Versicherungsnehmer aber trotzdem eine unbeschränkte Verfügungsmacht zu belassen. Die Rechte aus anderen Versicherungen sollen, soweit die Begünstigung widerruflich erfolgte, bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers der Pfändung und dem Konkursbeschlage unterliegen; nach Eintritt des Versicherungsfalles soll ebenso wie bei einer von vornherein zugunsten eines unwiderruflich berechtigten Dritten abgeschlossenen Versicherung überhaupt den Gläubigern ein Zugriff verwehrt sein. — Insoweit ist — abgesehen von der Festsetzung einer Höchstsumme der pfändungsfreien Versicherung — der Vorschlag als eine auch praktisch brauchbare Lösung des Problems anzusprechen.

v. Gierke hält jedoch aus oben[140]) erwähnten und von uns nicht gebilligten Gründen de lege ferenda die Anerkennung eines aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgeleiteten Rechtserwerbes des Begünstigten für geboten und gelangt daher in der Frage der Gläubigeranfechtung zu dem unbefriedigenden Ergebnis[141]), daß bei einer zulässigen Anfechtung der Gläubiger in allen Fällen mit Ausnahme der privilegierten Versicherungen die Rückgewährspflicht sich auf den Anspruch auf die Versicherungssumme bezw. auf diese selbst erstrecke, da diese aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers weggegeben seien. Wir halten eine solche Ansicht nicht für richtig und können daher v. Gierke auch nicht zustimmen, wenn er — diese Forderung liegt wiederum in der An-

138) Gerkrath, S. 311 ff.
139) Generaldirektor Dr. Ullrich, Zeitschr. der Akademie f. Deutsches Recht, Heft 6, S. 391.
140) s. oben S. 38.
141) O. M. von Gierke, S. 91 ff.

nahme eines derivativen Rechtserwerbes begründet — die Privilegierung der zugunsten des Ehegatten und der Kinder genommenen Lebensversicherung davon abhängig macht, daß sie „eine im Einzelfall angemessene Höhe nicht überschreite". Die Festsetzung einer solchen Höchstversicherungssumme[142]) ist entbehrlich. Da eine hohe Versicherungssumme eine hohe Prämie bedingt, ist ein Mißbrauch solcher Versicherungen kaum zu befürchten. Eine Schädigung der Gläubiger kann nach unserer Ansicht nicht eintreten, weil diese nicht durch die Höhe der Versicherungssumme, sondern durch die Höhe der Prämienzahlungen benachteiligt werden; die Prämien des letzten bezw. der beiden letzten Jahre können aber im Wege der Anfechtung herausverlangt werden, und mehr können die Gläubiger billigerweise nicht fordern. Die Festsetzung eines Höchstbetrages der Versicherungssumme würde aber auch in anderer Hinsicht unzweckmäßig sein: sie müßte nicht nur für die privilegierte Versicherung, sondern für alle Lebensversicherungen erfolgen, die dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind, also auch für diejenigen, in denen ein Dritter als unwiderruflich bezugsberechtigt bezeichnet ist. Das würde aber gegenüber dem geltenden Recht eine Benachteiligung der Begünstigten und eine Bevorzugung der Gläubiger bedeuten und entspricht nicht dem Zweck einer Neuregelung.

Mit Recht will v. Gierke eine Gläubigeranfechtung bei solchen Versicherungen, die zugunsten des Ehegatten oder der Kinder geschlossen sind, ausschließen, da die Zuwendung an diese Personen die Erfüllung einer sittlichen Pflicht bedeute. Wir bekennen uns grundsätzlich zu diesem Standpunkt, halten aber eine Ausnahme für Versicherungen mit unverhältnismäßig hoher Prämie für zweckmäßig.

V. Abschnitt:

REFORMVORSCHLAG.

§ 8. Voraussetzungen und Grundzüge einer Neuregelung.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist einer Lösung des Interessenkonfliktes zugrunde zu legen:

Es ist auszugehen von der wirtschaftlichen Bestimmung der Lebensversicherung als Fürsorgeeinrichtung und als Kapital- und Kreditbeschaffungsmittel. In der Regel ist zwar zunächst der Fürsorgegedanke für den Abschluß einer Lebensversicherung bestimmend, doch beweist die geringe Zahl der mit einer unwiderruflichen Begünstigung geschlossenen Versicherungsverträge, daß eine Beschränkung der freien Verfügungsfähigkeit des Versicherungsneh-

142) Gerkrath schlägt den dreifachen Betrag des Jahreseinkommens, höchstens 30 000 Mk. vor.

mers in den meisten Fällen dem Vertragszweck zuwiderlaufen würde. Der Versicherungsnehmer will die vielseitige Verwendungsmöglichkeit der Lebensversicherung ausnutzen; dabei steht die Verfolgung eigener Interessen keineswegs im Widerspruch zu einer Fürsorgeabsicht. Abgesehen davon, daß der Versicherungsnehmer, um ihm Nahestehende für die Zeit nach seinem Tode sicherzustellen, kein totes Kapital anhäufen muß, sondern damit arbeiten kann, bedeutet in manchen Fällen eine Verwendung zu anderen Zwecken sogar die bessere Fürsorge. Was würde es z. B. einem in Not geratenen Versicherungsnehmer nützen, wenn er seine Familie zwar für die Zeit nach seinem Tode durch die Lebensversicherung geschützt weiß, sie aber zu seinen Lebzeiten zugrundegehen lassen müßte, ohne sich mit der Versicherung retten zu können? — Daraus ergibt sich für eine Neuregelung als Grundsatz: Die einheitliche Form der Lebensversicherung muß gewahrt bleiben.

Um einen Ausgleich der Belange herbeizuführen, darf nicht nach der Zweckbestimmung der Versicherung, muß vielmehr nach den in ihr begünstigten Personen unterschieden werden. Man kann nicht damit zum Ziele gelangen, daß man den Interessen der Gläubiger des Versicherungsnehmers die der Allgemeinheit der Begünstigten gegenüberstellt, sondern hat abzuwägen, in welchem Falle und wieweit die Belange der Begünstigten einen außerordentlichen Schutz verdienen.

Das geltende Recht trifft eine ausreichende Regelung für diejenigen Lebensversicherungen, die der Versicherungsnehmer zugunsten einer beliebigen, nicht zu seiner Familie im engsten Sinne gehörigen Person genommen hat. Es ist billig, daß hier die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage so lange dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegen, als auch der Versicherungsnehmer selbst über sie verfügen kann. Beabsichtigt dieser lediglich eine Fürsorge, so mag er dem Begünstigten ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumen; seine Gläubiger erlangen im Wege der Anfechtung das, was ihnen zusteht.

Eines besonderen Schutzes gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers bedürfen jedoch dessen nächsten Angehörigen: der Ehegatte und die Kinder. Ihre Versorgung ist nach geltendem Recht nur dann gesichert, wenn der Versicherungsnehmer auf seine Verfügungsfreiheit verzichtet und damit die Verkehrsfähigkeit der Versicherung vernichtet hat. Der Fortschritt einer gesetzlichen Neuregelung wird also darin zu sehen sein, daß der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage zugunsten der nächsten Familienangehörigen unter Beibehaltung der Verfügungsfreiheit des Versicherungsnehmers auch zu dessen Lebzeiten dem Zugriff seiner Gläubiger entzogen wird.

Die Schutzwürdigkeit der Familie gegenüber einem mit dem Vollstreckungstitel versehenen Gläubiger bedarf im nationalsozialistischen Staate keiner besonderen Begründung. Zu den ethischen

und sozialpolitischen Momenten treten bevölkerungs- und staatspolitische Gründe, die eine bevorzugende Behandlung rechtfertigen. Der nationalsozialistische Staat hat der hohen ethischen Auffassung über die Bedeutung der Familie zu ihrem Rechte verholfen. Nicht das einzelne Individuum, sondern die Familie bildet das Fundament des Staates. Sie ist das staatserhaltende Element, ihr Sinn ist, dem Deutschland von heute ein solches von morgen folgen zu lassen. Die Gesetzgebung des Dritten Reiches hat in fortlaufendem Zuge die bestehenden Gesetze neuen Notwendigkeiten angepaßt. Sie hat da, wo es ihr der Erhaltung und Aufwärtsentwicklung des Volkes dienlich erschien, auch Privilegien für bestimmte Personen und Personenkreise geschaffen, wie sie besonders eindeutig in den §§ 30 und 31 des Reichserbhofgesetzes zu finden sind, die den Schutz der Familie, insbesondere die wirtschaftliche Sicherstellung der Ehefrau und der Abkömmlinge zum Zweck haben. Der Gesetzgebung wird diesen Gedanken auch in der Neuregelung der Lebensversicherung zugunsten Dritter durchsetzen, die auch in Zukunft das einzige Mittel bleiben wird, mit dessen Hilfe in den weitaus meisten Fällen der verantwortungsbewußte Familienvater einer sittlichen Verpflichtung seiner Familie gegenüber genügt.

Im einzelnen wird vorgeschlagen, in das Versicherungsvertragsgesetz Bestimmungen folgenden Inhalts aufzunehmen:

I.

Der Anspruch aus einer Lebensversicherung zugunsten des Ehegatten oder der Kinder unterliegt weder der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Versicherungsnehmers noch der Verfügung des Konkursverwalters im Konkurse des Versicherungsnehmers.

II.

Trotz dieser Bestimmung zum Schutze der Familie wird der Versicherungsnehmer in der Verfügung über den Versicherungsanspruch nicht beschränkt.

II.

Ist die Versicherung zugunsten des Ehegatten oder der Kinder genommen, und wird die Zwangsvollstreckung in den Versicherungsanspruch betrieben oder der Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, so tritt die begünstigte Person ohne weiteres anstelle des Versicherungsnehmers unter Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage in den Versicherungsvertrag ein.

Die genannten Personen haben das Recht, den Eintritt in das Versicherungsverhältnis in Form einer ausdrücklichen Erklärung abzulehnen. Mit der Ablehnung ist die Begünstigung erloschen.

IV.

Die zugunsten des Ehegatten oder der Kinder genommene Lebensversicherung bedeutet die Erfüllung einer sittlichen Pflicht und stellt nicht eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung dar.

Eine Anfechtungsmöglichkeit ist nur bei solchen Versicherungen gegeben, die einen in offenbarem Mißverhältnis zu den Mitteln des Versicherungsnehmers stehenden Prämienaufwand erfordern.

LITERATUR

Bartetzko, Die rechtliche Beurteilung des Lebensversicherungsvertrages zugunsten eines Dritten im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten. Dissertation Rostock 1906.

Beck, Die Versicherung zugunsten Dritter. Dissertation Bern 1910.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Versicherungsverträge. Reichstagsvorlage Berlin 1906.

Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger. Die Unpfändbarkeit von Sterbegeldern. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1907, Sp. 385 ff.

— Lebensversicherung und Gläubiger. Die Versicherung zugunsten der Erben. Leipziger Zeitschrift 1907, Sp. 872 ff.

— Lebensversicherung und Gläubiger. Der Konkurs des Versicherungsnehmers. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1908, Sp. 125 ff.

Berliner, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1909 S. 115.

Blitz, Die Beleihung des Versicherungsscheines in der Lebensversicherung. Dissertation Erlangen 1933.

Blumhardt, Abtretung und Verpfändung in der Lebensversicherung. Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung 1927, S. 189.

Brecher, Die Interessenkonflikte bezüglich der Lebensversicherung. Separatabdruck aus der Allgem. Österr. Gerichtszeitung 53. Jahrg., Wien 1902.

Bruck, Das Privatversicherungsrecht. 1930; zit.: Bruck I.

— Die Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung. Das Versicherungsarchiv, 6. Jahrg. Heft 10/11, S. 721 ff.; zit.: Bruck, Vers. Archiv.

— Die Bezugsberechtigung in Konkurrenz mit anderen Gläubigerrechten. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1932, S. 661.

— Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 7. Aufl. 1932; zit.: Bruck VVG.

Bruck-Dörstling, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages. 1933.

Brühlmann, Die Stellung des Begünstigten bei dem Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 1910, Bd. 51, S. 35 ff.

Bühler, Die Familienfürsorge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Dissertation Bern 1917.

Bürkner, Die Verpfändung und Pfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage. Dissertation Göttingen 1907; zit.: Bürkner.

— Die unwiderrufliche Begünstigung in der Lebensversicherung. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1910, Sp. 841 ff.

Constam, Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherten im Lebensversicherungsvertrage zugunsten Dritter. Dissertation Zürich 1909.

Cosmao-Dumanoir-Fachini, Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1905, S. 399.

Danz, Die Lebensversicherung zugunsten der Erben. Recht, Jahrg. 9 (1905) S. 89 ff.

Dernburg-Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts VI, 1910.

Dietrich, Die rechtliche Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer von dem Erblasser abgeschlossenen Kapitalversicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall. Dissertation Göttingen 1893.

Draeger, Haben bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter die Nachlaßgläubiger einen Zugriff auf die Versicherungssumme? Dissertation Greifswald 1909.

Eckstein, Anfechtung bei der Lebensversicherung. Zeitschr. f. d. Zivilprozeß, Bd. 41, S. 67.

Eckstein, Zur Auslegung des § 331 BGB, zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Verträgen auf Leistung an Dritte, insbesondere Lebensversicherungen auf den Todesfall. Gruchots Beiträge, Bd. 55 (1911) S. 751 ff.
Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts. Jherings Jahrbuch Bd. 41. S. 341 ff.; zit.: Ehrenberg, Probleme.
— Über einige wichtige Fragen der Lebensversicherung. Recht 1911, S. 1 ff.
Ehrenzweig, Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Wien 1929.
Elster, Soll das Recht auf die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten gehören? Gutachten in Verhandl. des 16. deutschen Jur. Tages Bd. I 1882 S. 200—216.
Emminghaus, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter; Schenkung? Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1909 Sp. 454 ff.
— Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlaßkonkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle? Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1907, S. 29—44.
Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I, allgemeiner Teil. 1931.
Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürg. Rechts II, Recht der Schuldverhältnisse. 1930.
Fricke, Das Verhältnis der Verträge nach § 331 BGB zu den Verfügungen von Todes wegen unter besonderer Berücksichtigung des Lebensversicherungsvertrages und des Depotvertrages zugunsten Dritter. — Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Göttingen, 18. Heft. 1934.
Fuld, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Lebensversicherung zugunsten Dritter in Baumgartners Zeitschr. f. Versicherungsrecht und -Wissenschaft. IV. Bd., 1898, S. 456 ff.
Gerhard, Besprechung einer Reichsgerichtstenscheidung. JW 1932, S. 2519.
Gerhard-Hagen, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.
Gerkrath, Sicherstellung der Familie. Heft II der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, 1904, S. 311 ff.
von Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. 3. Bd., Schuldrecht, 1917.
von Gierke, Otto Max, Der Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter nach deutschem und ausländischem Recht. Dissertation Göttingen 1936.
Glaum, Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten? Dissertation Erlangen 1897.
Gößmann, Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall. Dissertation Würzburg 1909. Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft Bd. IX, Heft 1 und 2, 1909.
Haeselich, Die Zugriffe dritter Personen auf eine Lebensversicherung bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers. Zeitschr. f. Versicherungswesen, Jahrg. 1906, Heft 6.
Hagen, Das Versicherungsrecht. Ehrenbergs Handbuch d. ges. Handelsrechts, Bd. 8, Abt. II, 1922; zit.: Hagen I.
— Prozeßfragen aus dem Gebiet des Versicherungsrechts. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1905 Bd. 5, S. 205 ff. zit.: Hagen Z. 1905.
— Zum schweizerischen Versicherungsvertragsrecht. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 16, 1906; zit.: Hagen Z. 1906.
— Der neue französische Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1921, S. 313; zit. Hagen Z. 1921.
— Das französische Gesetz über den Versicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1931, 169 ff.; zit.: Hagen Z. 1931.
— Lebensversicherungsfragen im Lichte neuerer Gesetzgebungen. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 33/325 ff. zit.: Hagen Z. 1933.
— Heimstättenversicherung. Hirths Annalen des deutschen Reiches 1904, 721 ff.
Hager-Bruck, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Berlin 1926.

Hartmann-Meikel, Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. 6. Aufl. Berlin 1913.
Haymann, Besprechung einer Reichsgerichtsentscheidung. JW 1933, 771.
Heck, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall. Archiv f. Bürgerl. Recht 1890, Bd. 4.
— Besprechung einer Reichsgerichtentscheidung. JW 1932, S. 2517.
Heilmann, Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit der Rechtsstellung des Begünstigten in der Kapitalversicherung unter besonderer Berücksichtigung des § 166 S. 1 VVG. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, Bd. 36, 1. Heft, S. 71 ff.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Hémard, Aufgabe, Quellen und leitende Gedanken des Entwurfes eines französischen Versicherungsvertragsgesetzes. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1926, S. 212 fff.
— Das französische Gesetz über den Versicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, 1931, 157 ff.
Hengehold, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter nach bürgerlichem Recht. Dissertation Leipzig 1903.
Hennings, Pfändung und Verpfändung der Versicherungsforderung. Dissertation Hamburg 1929.
Hoffmann, Das Recht auf die Versicherungssumme bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter. Dissertation Zürich 1880.
Hülsse, Zur Lehre von der Versicherung zugunsten eines Dritten. Baumgartners Zeitschr. f. Versicherungsrecht u. -wissenschaft. Bd. 5, S. 237 ff.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung und zu dem Einführungsgesetz. Bd. I, 6./7. Aufl. 1931.
Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908. Berlin 1908.
Junker, Die Verpfändung des Versicherungsanspruchs. Dissertation Greifswald 1919.
Kayser, Das Recht auf Prämienzahlung und die Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechts der Lebensversicherung. Zeitschr. f. Versicherungswesen 1913, S. 136 ff.
Kirchmann, Die Lebensversicherung im Konkurse des Versicherungsnehmers. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1912, S. 614 ff.; zit.: Kirchmann LZ. 1912.
— Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1913, S. 449; zit.: Kirchmann Z. 1913.
Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts Bd. 2. München 1920.
Knoch, Die Stellung des begünstigten Dritten im Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers. Dissertation Heidelberg 1934.
Köhne, Beiträge zur Lehre von dem Lebensversicherungsvertrage. Buchs Archiv f. Handels- und Wechselrecht, Bd. 46, S. 51 ff. und 190 ff.
König, Die Subjekte der vermögenswerten Rechte aus einem Lebensversicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1906, S. 623.
— Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1906, S. 415 ff.
— Die Familienfürsorge nach dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz. Masius Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft 1909, Bd. XXI.
Krüger, Pfändungspfandrecht und Lebensversicherung. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1912, S. 216.
Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter. Dissertation Leipzig 1927.
Kuhnle, Die Rechtsstellung des auf die Todesfallsumme bezugsberechtigten Dritten in der Personenversicherung nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908. Dissertation Tübingen 1933.

Küry, Lebensversicherung und Vertrag zugunsten Dritter. Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Heft 2 1932.
Lederle, Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht, sowie ihrer Besteuerung. Heidelberg 1913.
Manes, Versicherungswesen. Bd. I/II 1931.
— Versicherungslexikon. Berlin 1930.
— Ergebnisse des IV. Intern. Kongresses für Versicherungswissenschaft. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. 4, 1904.
Malss, Soll das Recht auf die Lebensversicherungssumme zum Nachlaß des Versicherten gehören? Gutachten in Verhandlungen des 16. deutschen Juristen-Tages, Bd. I 1882, S. 141 ff.
Meyn, Gegenstand der Gläubigeranfechtung bei einer zugunsten eines bestimmtem Dritten auf den Todesfall genommenen Lebensversicherung. Recht 1906, Jahrg. 10., S. 232 ff.
Miller, Lebensversicherung und Gläubiger nach deutschem und schweizerischen Recht. Dissertation Leipzig 1914.
Müller, Die Begünstigtenbezeichnung bei der Lebensversicherung als Verfügungsgeschäft. 1934; zit.: Müller 1934.
— Familienversorgung, Kreditbeschaffung und Zwecksparen durch die Lebensversicherung. Offenbach 1935; zit.: Müller 1935.
Müller, Lebensversicherung und Gläubiger. Masius Rundschau, Jahrg. 1908, S. 153 ff.
— Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1911. S. 13 ff.
Natter, Lebensversicherungen zugunsten Dritter und der Pflichtteilsanspruch. Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat. Bd. 8, S. 303 ff.
Normativbedingungen des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Veröffent. d. Kaiserl. Aufs.-amtes für Privatvers. Jahrg. 8, 1909 S. 92 ff.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil 1927, Recht der Schuldverhältnisse I u. II, 1929.
Oppenheimer, Die Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer vom Verstorbenen zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherung. Dissertation Erlangen 1897.
Ostertag-Giestaud, Kommentar zum Schweizerischen VVG. Zürich und Leipzig 1928.
Otto, Lebensversicherung zugunsten der Erben. Dissertation Leipzig 1933.
Petersen, Entscheidungen auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft. 1913, S. 536 ff.
Planck, Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuch. Allgem. 1913. Recht der Schuldverhältnisse I u. II 1914, 1928.
Prölss, Probleme der Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung entwickelt an einem praktischen Fall. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft. Bd. 36, Heft 3, S. 274 ff.
Ramin, Das Verhältnis der Versicherung des eigenen Lebens zu fremden Gunsten zu den unentgeltlichen Zuwendungen. Dissertation Würzburg 1902.
Reuscher, Die rechtliche Natur des Vertrages über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten. Dissertation Berlin 1890.
Roelli, Vorbereitungen für ein BG über den Versicherungsvertrag. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. Basel 1899.
Roelli-Jäger, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bern 1933.
Rückbeil, Die Stellung des Begünstigten bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter. Dissertation Marburg 1933.
Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

Sachsse, Zur Pfändung von Lebensversicherungen. Recht 1911, S. 410; zit.: Sachsse 1911.
— Darf der Pfändungsgläubiger die gepfändete Lebensversicherung zurückverkaufen? Zeitschr. f. Versicherungswesen 1913, S. 39 ff.; zit.: Sachsse 1913.
Scherer, Unterliegt die Lebensversicherungssumme dem Zugriffe der Gläubiger? Jherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. XX, S. 149 ff.
Schmidt, Die Verpfändung des Versicherungsanspruches bei der Lebensversicherung. Dissertation Leipzig 1935.
Schulz, Wieweit unterliegen die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Lebensversicherungsvertrage bei seinen Lebzeiten dem Zugriffe der Gläubiger? Dissertation Heidelberg, 1914.
Schwarz, Der Interessenkonflikt zwischen dem Begünstigten und den Gläubigern des Versicherungsnehmers beim Lebensversicherungsvertrage zugunsten Dritter auf den eigenen Todesfall. Dissertation Erlangen 1914.
Simon, Die Stellung des Gläubigers bei der Verpfändung und Pfändung einer Lebensversicherung. Dissertation Erlangen 1921.
Soucek, Die Stellung des Versicherungsnehmers im deutschen und im schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz. Dissertation Erlangen 1931.
Stahl, Wie gestaltet sich bei der Versicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zugunsten eines Dritten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Berechtigung des Dritten? Dissertation Freiburg, 1900.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 9. Auflage.
Stübler, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter. Dissertation Tübingen 1906.
Suyling, Das Bezugsrecht und der Interessenkonflikt zwischen Begünstigten und Dritten. Zeitschr. f. Versicherungsrecht und Wissenschaft. 1898. Bd. 4 S. 467 ff.
v. Swinarski, Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolice. Dissertation Rostock 1901.
Tag, Die Lebensversicherung zugunsten der Ehefrau und deren konkursrechtliche Anfechtung. Dissertation Jena 1913.
Toop, Höchstpersönlichkeit des Rückkaufrechts in der Lebensversicherung. Zeitschr. f. Versicherungswesen 1915 S. 99 ff.
— in Rundschau für die Privatversicherung, 1926, 125.
Übersetzung des schwedischen VVG vom 8. 4. 1927. Veröffentl. d. deutsch. Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft 46, 1930.
Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages. Bd. I u. II.
Graf Vitzthum v. Eckstaedt, Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs des Versicherten. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 1904, S. 301 ff.
Warneyer, Konkursordnung. 1932.
Weber, Die angebliche Höchstpersönlichkeit der Rechte auf Kündigung und Widerruf des Lebensversicherungsvertrages. Dissertation Greifswald, 1906.
Wienandts, Eine Frage aus dem Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter. Welche Leistung kann der Konkursverwalter im Konkurs des Versicherungsnehmers gem. § KO anfechten? Dissertation Köln, 1934. zit.: Wienandts I.
— Die Verwertung der Lebensversicherung im Konkurs des Ehemanns. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissensch. 1935, 38; zit.: Wienandts II.
Zahn, Familie und Versicherung. Festgabe für Alfr. Manes, 1927, S. 65 ff.
Zeigner, Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse. Dissertation, Leipzig 1913.
Zeissig, Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers auf einen schwebenden Lebensversicherungsvertrag. Disertation, Leipzig 1911.

LEBENSLAUF

Am 13. 6. 1906 wurde ich, Otto August Heinrich Fromm, als ältester Sohn des jetzigen Amtsrentmeisters i. R. Otto Fromm und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Dockhorn, in Bischofshagen, Kr. Herford, geboren. Ich bin arischer Abkunft und im evangelischen Glauben erzogen worden.

Nach am 17. 9. 1925 am Realgymnasium zu Bünde i. Westf. abgelegter Reifeprüfung studierte ich an den Universitäten Freiburg i. Br. (3 Sem.), Münster (2 Sem.) und Göttingen (2 Sem.) Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 30. 8. 1935 die erste juristische Staatsprüfung. Ein anschließendes Studium der Versicherungswissenschaft an der Universität Göttingen beendete ich am 24. 11. 1936 mit der Prüfung als „Wirtschaftlicher Versicherungsverständiger".

Am 22. 6. 1937 bestand ich die mündliche Promotionsprüfung.

Auch an dieser Stelle möchte ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wolfgang Kunkel, für die mir gegebenen Anregungen und die freundliche Förderung meiner Arbeit meinen Dank aussprechen.